



Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Mit Postzustellungsurkunde

WTW Windpark Tempelfelde-Willmersdorf IV
GmbH & Co. KG
Ringstraße 15
16321 Bernau

Bearb.: Herr David Hertel
Gesch.-Z.: LFU-T13-
3841/923+6#341279/2024
Reg.-Nr.: G03522
Hausruf: +49 335 60676-5276
Fax: +49 331 27548-3405
Internet: www.lfu.brandenburg.de
David.Hertel@LfU.Brandenburg.de

Frankfurt (Oder), 30.09.2024

**Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Änderungsgenehmigung Nr. 20.035.Ä0/22/1.6.2V/T13**

Antrag der Firma WTW Windpark Tempelfelde-Willmersdorf IV GmbH & Co. KG,
Ringstraße 15 in 16321 Bernau vom 20.06.2022, eingegangen am 18.01.2023, auf
Repowering einer Windkraftanlage (WKA) nach § 16b BImSchG in 16230 Tempel-
felde

- Anlagen:
1. Gebührenberechnung der unteren Bauaufsichtsbehörde (uBAB) des Landkreises Barnim (LK BAR)
 2. Vordrucke (Hinweis VI. 49.) * Luftfahrt
 3. Antragsunterlagen (werden separat versendet)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf den zuvor genannten Antrag ergeht nach der Durchführung des immissions-
schutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens folgende

I. Entscheidung

1. Der Firma WTW Windpark Tempelfelde-Willmersdorf IV GmbH & Co. KG (im Folgenden: Antragstellerin), Ringstraße 15 in 16321 Bernau wird die

Genehmigung

Besucheranschrift:
Müllroser Chaussee 50 15236 Frankfurt (Oder)

Hauptsitz:
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
OT Groß Glienicke



nach § 16b Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, die bestehenden Windkraftanlagen (WKA)

Bezeichnung	Anlagentyp	Rechtswert	Hochwert
20603040001 / 0002 = T01	Vestas V90-2.0 (V20511)	412.153	5.839.204

zurückzubauen und eine WKA am Standort 16230 Sydower Fließ OT Tempelfelde,

Gemarkung: Tempelfelde
Flur: 4
Flurstück: 51

in dem unter II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB) zu errichten und zu betreiben (Repowering).

2. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen:
 - die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BgbBO) mit der Befreiung nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB von der Festsetzung des qualifizierten Bebauungsplanes „Windpark Willmersdorf“, 2. Änderung zur maximalen Gesamthöhe von 200 m auf maximal 250 m.
 - Errichtung einer Löschwasserzisterne mit 100 m³ Fassungsvermögen (Az. 3620-23) auf dem Grundstück Gemarkung Tempelfelde, Flur 5, Flurstück 35
3. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
4. Für die Entscheidung werden eine Verwaltungsgebühr sowie Auslagen in Höhe von [REDACTED] festgesetzt.

Abzüglich des bereits gezahlten Vorschusses in Höhe von [REDACTED] ergibt sich ein noch zu zahlender Betrag in Höhe von

[REDACTED]

Der zu zahlende Betrag wird einen Monat nach Bekanntgabe dieses Bescheides fällig. Der zu zahlende Betrag ist zur Vermeidung von Mahngebühren und Säumniszuschlägen spätestens innerhalb von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag auf das Konto der Landeshauptkasse Brandenburg bei der

Landesbank Hessen Thüringen
IBAN DE 34 3005 0000 7110 4018 12
BIC-Code WELADEDXXX

zu überweisen. Als Verwendungszweck geben Sie bitte unbedingt das folgende Kassenzeichen (Kz) an:

2410500070624/231 G03522

Nur mit dieser Angabe ist eine eindeutige Zuordnung Ihrer Einzahlung möglich.

II. Angaben zum beantragten Vorhaben

Die Genehmigung umfasst das Repowering (Rückbau) von einer Windkraftanlage - **WKA T01** -:

LIS-A Nr. / Anl. Nr.	Bezeichnung	Anlagentyp	Rechtswert	Hochwert
20603040001 / 0002	T01	Vestas V90-2.0 (V20511)	412.153	5.839.204

und die Errichtung sowie den Betrieb einer Windkraftanlage – **TR 11** -:

Bezeichnung	Rechtswert	Hochwert
TR 11	412.072	5.839.192

Bezeichnung und Standortkoordinaten laut Antrag / Prognose (amtliche Bezugssystem ETRS 89, Zone 33)

mit folgenden Parametern:

	Vestas V162-6.2	
Rotorblatt	mit aerodynamischen Zusatzkomponenten - Serrated Trailing Edges .	
Nabenhöhe	169 m	
Rotordurchmesser	162 m	
Gesamthöhe	250 m	
Turmausführung	Hybridturm	
	Tagbetrieb	Nachtbetrieb
Betriebsweise	Mode PO6200	Mode SO2
elektrische Nennleistung	6.200 kW	5.057 kW
Schallleistungspegel L _w gemäß Hersteller- angabe	104,8 dB(A)	102,0 dB(A)
Standardabweichung		
Unsicherheit der Typvermessung σ_R	0,5 dB(A)	
Unsicherheit der Serienstreuung σ_P	1,2 dB(A)	
maximal zulässiger Emissionspegel L_{e,max}	106,5 dB(A)	103,7 dB(A)

III. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:

Drei Aktenordner, paginiert durch die Genehmigungsverfahrensstelle. Die Antragsunterlagen sind Grundlage dieser Genehmigung.

IV. Inhalts- und Nebenbestimmungen

1. Allgemein

- 1.1 Die WKA ist entsprechend den paginierten Antragsunterlagen zu betreiben, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.
- 1.2 Der Genehmigungsbescheid oder eine Kopie des Bescheids einschließlich des Antrags mit den zugehörigen Unterlagen sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung jederzeit bereitzuhalten und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Die Genehmigung erlischt, wenn die WKA nicht innerhalb von drei Jahren nach Zustellung dieses Bescheides in Betrieb genommen worden ist.
- 1.4 Der Bauherr hat den Zeitpunkt des Baubeginns spätestens zwei Wochen vorher folgenden Behörden schriftlich mitzuteilen:
 - dem Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 2 (LfU, T 2),
 - dem Landesamt für Umwelt, Abteilung Naturschutz und Brandenburger Naturlandschaften, Referat N 1 - Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren (LfU, N 1),
 - dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG), Abteilung Arbeitsschutz, Regionalbereich Ost (Az.: AO1.2-31202-4058/2023-E E199300532),
 - dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) - Referat Infra I 3 - in Bonn (unter Angabe des Aktenzeichens VII-0250-23-BIA),
 - dem Landesbetrieb Straßenwesen (LS), Dienststätte (DS) Eberswalde und der Straßenmeisterei Biesenthal,
 - dem Landkreis Barnim (AZ: 00305-23-50), der unteren Bauaufsichtsbehörde (uBAB).
- 1.5 Die Inbetriebnahme der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage ist 14 Tage vorher dem LfU, T2, dem BAIUDBw (unter Angabe des Aktenzeichens VII-0250-23-BIA), dem LS, DS Eberswalde und der Straßenmeisterei Biesenthal und dem LAVG, Regionalbereich Ost schriftlich anzuzeigen. (Hinweis VI. 14)
- 1.6 Im Rahmen einer erstmaligen Begehung und Revision (Abnahmeprüfung), die durch das LfU, T2 unter Mitwirkung der am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden erfolgt, ist nachzuweisen, dass die

Anlage entsprechend den genehmigten Unterlagen und den Bestimmungen dieses Genehmigungsbescheides errichtet wurden. Der Zeitpunkt der Abnahmeprüfung wird nach erfolgter Anzeige für die Inbetriebnahme gemäß NB IV.1.5 dieses Bescheides durch das LfU, T2 festgelegt.

- 1.7 Das LfU, T 2 ist über alle Betriebsstörungen, die insbesondere die Nachbarschaft gesundheitlich gefährden und/oder erheblich belästigen können oder zu Schäden an der Umwelt führen können, unverzüglich zu unterrichten.
- 1.8 Dem LfU, T2 ist der beabsichtigte Zeitpunkt der Einstellung des Betriebes der Anlage gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.
- 1.9 Jeder Bauherren- und/oder Betreiberwechsel ist umgehend dem LfU, T2 mit Angabe des Zeitpunktes des Betreiberwechsels, der neuen Betreiberanschrift einschließlich der zugehörigen Kontaktdaten mitzuteilen. Hierzu kann der Vordruck zur „Anzeige über den Wechsel der Bauherrschaft“ gemäß Anlage 11.1 der Brandenburgischen Bauvorlagenverordnung (BbgBauVorV) genutzt werden.

2. Immissionsschutz

- 2.1 Der Abschluss des Rückbaus der Bestandsanlage – WKA T01 – vom Typ Vestas V90-2.0 ist dem LfU, T22 unverzüglich anzuzeigen. (Hinweis VI. 12)
- 2.2 Die Einstellung der genehmigten Lastkurve im schalloptimierten Nachtbetrieb (Mode SO2) für die WKA ist dem LfU, T22 unverzüglich mit Inbetriebnahme dieser anzuzeigen.
- 2.3 Die Geräuschemissionen der WKA sind binnen 12 Monate nach der Inbetriebnahme durch eine nach § 29 b) BImSchG bekannt gegebene Stelle messtechnisch ermitteln zu lassen. Die Messungen sind in der genehmigten Nachtbetriebsweise bei Windgeschwindigkeiten durchzuführen, die im Leistungsbe- reich der WKA die höchsten Geräuschemissionen hervorrufen.
Die Ton- und Impulshaltigkeit sowie das Oktavspektrum des Geräusches sind zu ermitteln und auszu- weisen.
- 2.4 Im Anschluss an die Nachweismessung nach NB IV.2.3 ist nach Nr. 6.2 WKA- Geräuschemissionser- lass vom 24.02.2023 mit den ermittelten Oktav-Schalleistungspegeln unter Berücksichtigung der Emis- sionsunsicherheiten (σ_R und σ_p) sowie der oberen Vertrauensbereichsgrenze eine erneute Schallaus- brei- tungsrechnung nach dem Interimsverfahren durchzuführen. Eine erneute Schallausbrei- tungsrechnung ist nur dann nicht erforderlich, wenn keiner der nach Nr. 6.2 WKA- Erlass ermittelten maximalen Oktav- Emissionspegel den genehmigten und geprüften maximalen Emissionspegel ($L_{e,max}$) im jewei- ligen Oktavband überschreitet (Hinweis VI. 19)
- 2.5 Auf eine Nachweismessung nach NB IV. 2.3 kann Verzichtet werden, wenn innerhalb der 12- Monatsfrist ein Bericht einer Mehrfachvermessung für die genehmigte Nachtbetriebsweise vorgelegt wird. Der Über- tragungszuschlag ist dabei nach Nr. 6.2 Anhang zum WKA- Geräuschemissionserlass zu berücksich- tigen.

- 2.6 Ist abzusehen, dass innerhalb der nach NB IV. 2.3 festgelegten 12- Monatsfrist keine Mehrfachvermessung vorgelegt werden kann, ist vor Ablauf dieser Frist eine Bestätigung der Messstelle über die Annahme der Beauftragung der Messung nach NB IV.2.3 dem LfU, T22 schriftlich anzuzeigen.
- 2.7 Vor der Messdurchführung nach NB IV. 2.3 ist dem LfU, T22 eine Messplanung und eine Messankündigung vorzulegen.
- 2.8 Der Messbericht ist dem LfU, T22 spätestens 2 Monate nach der durchgeführten Messung in einer Papierfassung sowie digital zu übergeben.
Im Messbericht ist der maximale Emissionspegel ($L_{e,max}$) nach Nr. 6.2 WKA- Erlass auszuweisen.
- 2.9 Die WKA ist mit einem Schattenabschaltmodul auszurüsten.
Mit Inbetriebnahme der WKA ist dem LfU, T22 das Konfigurationsprotokoll über den Einbau und über die ordnungsgemäße Programmierung des Schattenwurfmoduls vorzulegen
- 2.10 Das Schattenabschaltmodul ist so zu konfigurieren, dass die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer in den schutzwürdigen Räumen aller im Beschattungsbereich liegenden Immissionsorte in Tempelfelde (repräsentiert durch die IO E und IO F) dreißig Stunden je Kalenderjahr und dreißig Minuten je Tag unter Berücksichtigung der Schattenwurfbeiträge aus der Vorbelastung, nicht überschreitet. (Hinweis VI. 18)
- 2.11 Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt, ist sicherzustellen, dass die Gesamtbelastung gemäß WEA – Schattenwurf – Leitlinie des MLUL Brandenburg vom 02.12.2019 eine tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden/Jahr und 30 Minuten/Tag nicht überschreitet.
- 2.12 Die Einhaltung der zulässigen Beschattungsdauer an den in NB IV. 2.10 festgelegten Immissionsorten ist in geeigneter Weise überprüfbar nachzuweisen. Die ermittelten Daten sind zu dokumentieren und müssen mindestens ein Jahr lang durch das LfU, T22 einsehbar sein.
- 2.13 Dem LfU, T22 ist innerhalb 12 Monate nach der Inbetriebnahme der WKA eine Typenbezeichnung über die technischen Daten der schallrelevanten Hauptkomponenten (Generator, Getriebe, Rotorblätter) vorzulegen.
- 2.14 An der Zufahrt zur Anlage ist in einem angemessenen Abstand deutlich sichtbare Warnschilder, die auf die Gefährdung durch Eisabwurf und Eisabfall bei entsprechender Witterung warnen, aufzustellen.

3. Baurecht

- 3.1 Die gemäß den Festsetzungen des qualifizierten Bebauungsplanes „Windpark Tempelfelde, 3. Änderung“ und dem städtebaulichen Vertrag zu erbringende Rückbausicherung ist vor Baubeginn der unteren Bauaufsichtsbehörde nachzuweisen.

- 3.2 Mit den Bauarbeiten darf gemäß § 72 Abs. 7 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) erst begonnen werden, wenn die uBAB des LK BAR die Bauarbeiten freigegeben hat („Baufreigabebeschein“). Voraussetzung für die Freigabe ist die Vorlage eines Prüfberichts zur Prüfung der Standsicherheit.
- 3.3 Die Bemerkungen aus dem Standsicherheitsprüfbericht Prüfbericht Nr. 007/05797-23/065 P01 vom 29.02.2024 sind zu beachten und einzuhalten. Die Bauüberwachung in statischer Hinsicht wird vom Prüferingenieur durchgeführt.
- 3.4 Die Bemerkungen aus den Brandschutzprüfbericht Prüfberichte Nr. 23-174-02 vom 12.02.2024 des Prüferingenieurs für Brandschutz Herrn Dipl.-Ing. Steffan Pöthig sind für das Bauvorhaben bindend und nachweislich einzuhalten.
- 3.5 Vor Baubeginn der Erdarbeiten für das Fundament der WKA muss der Anlagenmittelpunkt abgesteckt und die Höhenlage festgelegt sein. Die Einhaltung der festgelegten Grundfläche ist der uBAB des LK BAR binnen zwei Wochen nach Baubeginn durch Vorlage einer Einmessungsbescheinigung eines Vermessungsingenieurs oder durch das Kataster- und Vermessungsamt nachzuweisen.
- 3.6 Der Zeitpunkt der beabsichtigten Aufnahme der Nutzung der baulichen Anlagen ist der uBAB vom Bauherrn zwei Wochen vorher schriftlich mit der beigefügten Mitteilung mitzuteilen. Mit der Anzeige der Nutzungsaufnahme hat der Bauherr folgende Unterlagen vorzulegen:
- die Bescheinigung der Prüferingenieurin/ des Prüferingenieurs für Standsicherheit über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit (Formular – Anlage 10.2)
 - die Bescheinigung der Prüferingenieurin/ des Prüferingenieurs für Brandschutz über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes vorzulegen (Formular – Anlage 10.3).
- 3.7 Während der gesamten Standzeit sind die in den Abschnitten 15 und 17 der Technischen Regel „Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ vom März 2015 genannten wiederkehrende Prüfungen durchzuführen.
- 3.8 Der Bauherr hat die WKA, einschließlich der Fundamente unverzüglich nach Erlöschen der Genehmigung zu beseitigen und den ordnungsgemäßen Zustand des Grundstückes wiederherzustellen.

4. Brandschutz

- 4.1 Das vorgelegte Brandschutzkonzept (Fassung 06.11.2022) des Planungsbüros für regen. Energien aus 16775 Gransee wird akzeptiert und ist vollständig umzusetzen.
- 4.2 Die Zufahrten zur WKA müssen so befestigt sein, dass sie von Fahrzeugen der Feuerwehr mit einer Achslast bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t befahren werden können.

- 4.3 Für den Windpark ist ein DIN-gerechter Feuerwehrplan zu erstellen bzw. zu aktualisieren und mit der öffentlich-rechtlichen Feuerwehr (Brandschutzdienststelle) abzustimmen. Zum Feuerwehrplan gehören ein Übersichtsplan sowie die textliche Erläuterung zu Objektangaben.
- 4.4 Den Führungskräften der örtlichen Feuerwehr ist vor Inbetriebnahme der baulichen Anlage die Gelegenheit zu geben, sich für den Einsatzfall erforderliche Ortskenntnis und einen Überblick über die bei einem Brand zu erwartenden besonderen einsatztaktischen Risiken zu verschaffen. Spätestens zu diesem Termin erfolgt die Übergabe des Feuerwehrplanes.

5. Arbeitsschutz

- 5.1 Die Aufzugsanlage ist, wenn verbaut, vor Inbetriebnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) zu prüfen. Die Prüfung ist dem LAVG vor Inbetriebnahme mittels Prüfbescheinigung einer zugelassenen Prüfstelle nachzuweisen.
- 5.2 Für Die Turmeingangstür muss sich von innen ohne Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen.
- 5.3 Die WKA ist im Sinne der RL 2006/42/EG eine Maschine. Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter muss vor dem Inverkehrbringen und / oder der Inbetriebnahme der Maschine die CE-Kennzeichnung anbringen und eine EG-Konformitätserklärung beilegen.

6. Gewässerschutz

- 6.1 Transformatoren, in denen sich flüssige wassergefährdende Stoffe befinden, müssen nach Maßgabe des § 18 AwSV über eine flüssigkeitsundurchlässige Rückhalteeinrichtung verfügen. Das Rückhaltevolumen muss mindestens dem Volumen entsprechen, dass bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann.
- 6.2 Beim Betrieb der WKA sind die Grundsatzanforderungen des § 17 Abs. 1 und 2 AwSV einzuhalten.
- 6.3 Die Dichtheit der Anlage und die Sicherheitseinrichtungen sind ständig zu überwachen.
- 6.4 Das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 AwSV ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen.

7. Abfallrecht und Bodenschutz

- 7.1 Bei Verwendung von MEB (Mineralische Ersatzbaustoffe) in Technischen Bauwerken gilt ab dem 01.08.2023 die Ersatzbaustoffverordnung (EBV).

Der Einsatz von MEB ist vorab mit der unteren Abfallwirtschaftsbehörde (uAWB) abzustimmen. Es sind entsprechende Eignungsnachweise für Recycling-Baustoffe vorzulegen. Dazu müssen vor dem

Einbau genaue Angaben des Erzeugers der RC Materialien, also Analytik von den Materialien, die tatsächlich eingebaut werden mit Prüfung je 500 m³/ 1.000 t bezogen auf konkret bezeichnete Haufwerke (HW) vorgelegt werden. Die Katasterführung beim Einbau der Materialien bezieht sich dann auf die HW-Nummerierung der Hersteller von RC Material.

Als Kalkulationsgrundlage für die spätere Flächenrekultivierung sind folgende Angaben bis zum Baubeginn zu ergänzen:

- Angabe der Gesamtmenge an RC Material oder Naturschotter, welches tatsächlich für Zuwegungen, Montage- und Kranstellflächen eingesetzt wurde
- Angaben zu Menge und Verbleib des abgetragenen Bodens. Bei Vereinbarungen mit Eigentümern von Flächen: Angabe der Flurstücke, wohin der Boden verbracht wurde

- 7.2 Stillgelegte WKA müssen zurückgebaut werden. Die Rückbauverpflichtung soll den Rückbau der eingesetzten Materialien für Zuwegungen, Kranstellflächen, Arbeits- und Montageflächen beinhalten. (Hinweis IV. 31)
- 7.3 Der Oberbodenabtrag und die DIN-gerechte Lagerung in Mieten inkl. Mietenansaat sind zu dokumentieren. Sollte eine direkte Verwertung des Oberbodens erfolgen, sind der unteren Bodenschutzbehörde Analysen Anhang 2 Nr. 1.4 BBodSchV vorzulegen. Für den Einbau neuen Oberbodens nach Rückbau der WKA sind gleichwertige Materialien einzusetzen. § 12 BBodSchV i.V.m Anhang 2, Nr. 4 BBodSchV sind zu beachten. Es wird ein Konzept zur Wiederherstellung des Oberbodens (bodenschutzrechtliche Vorsorge) beauftragt.
- 7.4 Das Bauvorhaben ist durch eine bodenkundliche Baubegleitung fachlich zu begleiten und zu überwachen. Sie übernimmt die Planung und Kontrolle von Maßnahmen zum Schutz des Bodens auf Baustellen und stellt während der Bauphase den sachgerechten Umgang mit dem Boden, die sachgerechte Wiederherstellung von Böden sowie den festgesetzten Schutz von Böden sicher.
- 7.5 Temporäre Anlagen (Arbeitsflächen, Parkplätze usw.) sind vorzugsweise auf versiegelten Flächen vorzunehmen. Soweit dies nicht möglich ist, sind bau- bzw. betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen (Teilversiegelung, Bodenverdichtung etc.) durch das Vorhaben zu minimieren:
- getrennte, sachgemäße Lagerung von Oberboden zur weiteren Verwendung/ Wiedereinbau nach Ablauf der Befristung
 - unverzügliche Wiederherstellung/ Rekultivierung temporär in Anspruch genommener Flächen (Rückbau baustellenbedingter Zuwegungen/ Arbeits- und Lagerflächen, Lockerung verdichteter Bereiche etc.), Wiedernutzbarmachung nach der befristeten Inanspruchnahme
 - sachgemäßer Umgang/ Lagerung ggf. vorgefundener belasteter Böden
 - sonstige Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen in den Boden.

8. Denkmalschutz

Während der Bauausführung können im gesamten Vorhabenbereich bei Erdarbeiten noch nicht registrierte Bodendenkmale entdeckt werden. Erdarbeiten entdeckte Funde (Steinsetzungen, Mauerwerk,

Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. ä.) sind unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Barnim und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landes-museum (BLDAM) anzuzeigen. (Hinweis VI. 33)

9. Luftfahrt

9.1 Die WKA des Anlagentyps VESTAS V162-6.2MW darf am beantragten Standort (N 52° 41' 44" zu E 13° 41' 56" geografische Koordinatenangaben im Bezugssystem WGS 84) eine Höhe von 250,00 m über Grund und max. 325,00 m über NN nicht überschreiten. Die Einhaltung der Standortkoordinaten und Höhen ist schriftlich nachzuweisen (siehe dazu NB Pkt. 2, Satz 2).

9.2 Der LuBB ist aus Sicherheitsgründen rechtzeitig, mindestens 6 Wochen vorher, der Baubeginn des Luftfahrthindernisses mit Übermittlung der auf beigefügtem Datenblatt benannten Daten sowie einer Kopie der Typenprüfung für die hier errichteten Anlagen anzuzeigen. Das Einmessprotokoll als Nachweis der Einhaltung der Standortkoordinaten und -höhen ist i.V.m. den auf dem Datenblatt aufgezeigten Anlagen spätestens 2 Wochen nach Fertigstellung der Fundamentlegung zur endgültigen Veröffentlichung und Vergabe der Veröffentlichungs-Nr. im Luftfahrthandbuch zu übergeben.

9.2.1 Mit Baubeginnanzeige ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Tel.-Nr., ggf. E-Mail-Adresse zu benennen, der einen Ausfall der Kennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung (ggf. Betriebsführung vor Ort) zuständig ist.

9.2.2 Änderungen bzgl. des Antragstellers/Bauherrn/Betreibers (Name, Adresse, Telefon-Nr., E-Mail-Adresse, Ansprechpartner) oder bei dem Instandsetzungspartner für die Kennzeichnungsmaßnahmen sind der LuBB bis zum Rückbau unverzüglich mitzuteilen.

9.2.3 Bei Einstellung des Betriebes zur Stromerzeugung ist die Aufrechterhaltung der erforderlichen Kennzeichnung bis zum Rückbau sicherzustellen. Der Rückbau ist 2 Wochen vor Beginn der LuBB schriftlich anzuzeigen.

9.2.4 Der Beginn der Arbeiten zum Rückbau der Bestandsanlage - LuBB 3394LF - (Repowering), ist 2 Wochen vor Beginn der LuBB schriftlich zur Abstimmung weiterer Verfahrensschritte bzgl. der Abschaltung der vorhandenen Kennzeichnungen anzuzeigen.

9.3 An der WKA ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV LFH) anzubringen.

9.3.1 Tageskennzeichnung

9.3.1.1 Die Rotorblätter der WKA sind weiß oder grau und im äußeren Bereich durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge zu kennzeichnen [a) außen beginnend 6 m orange - 6 m weiß - 6 m orange; b) außen beginnend 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot)], wobei die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL

9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden sind. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

In der Mitte des Maschinenhauses ist im Farbton orange bzw. rot ein mindestens 2 Meter hoher Streifen rückwärtig umlaufend durchgängig anzubringen. Der Farbstreifen am Maschinenhaus darf durch grafische Elemente bzw. konstruktionsbedingt unterbrochen werden. Grafische Elemente dürfen max. ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite einnehmen.

Ein 3 m hoher Farbring in orange oder rot beginnend in 40 ± 5 m über Grund ist am Turm anzubringen. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder abhängig von örtlichen Besonderheiten (z. B. aufgrund der Höhe des umgebenen Bewuchses - Wald -) versetzt angeordnet werden.

Die Abweichung ist vor Ausführung anzuzeigen und zu begründen.

9.3.2 Nachtkennzeichnung

9.3.2.1 Die Nachtkennzeichnung ist als Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES auf dem Maschinenhausdach in Höhe von ca. 173 m auszuführen und zu betreiben. Die Abstrahlung darf unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AVV LFH, Anhang 3 nach unten begrenzt werden.

9.3.2.2 Die Feuer sind so zu installieren, dass immer (auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl) mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Sie sind doppelt und versetzt auf dem Maschinenhausdach - ggf. auf Aufständern - zu installieren und gleichzeitig (synchron blinkend) zu betreiben.

9.3.2.3 Die Blinkfolgen der Feuer auf WKA sind zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gem. UTC +00.00.00 mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

9.3.2.4 Für den Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung gem. Auflagen/Nebenbestimmung IV 9.5.1 sind Infrarotfeuer, zusätzlich zu den Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES, auf dem Maschinenhausdach (lt. Auflage/Nebenbestimmung IV 9.3.2.1) anzubringen und dauerhaft aktiviert zu betreiben.

9.3.2.5 Es ist eine Befuerungsebene auf halber Höhe zwischen Grund und Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhaus bei ca. 86,50 m anzubringen und zu betreiben. Dabei kann aufgrund technischer Gründe die Anordnung der Ebene am Turm um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abweichen erfolgen.

- Die Ebene besteht aus mindestens 4 Hindernisfeuern bzw. Hindernisfeuern ES (bei Einbauhindernisfeuern aus mindestens 6 Feuern). Diese sind gleichmäßig auf den Umfang des Turmes zu verteilen, um sicherzustellen, dass aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer bzw. Hindernisfeuer ES sichtbar sind. Einer Abschirmung (Verdeckung) der Befuerungsebenen am Turm durch stehende Rotorblätter ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.

Unterlagen zur konkreten Ausführung inkl. der konkreten Höhe der Befuerungen und Anzahl der Hindernisfeuer sind mit der Baubeginnanzeige zu übergeben.

- 9.4 Die Eignung der eingebauten Feuer, entsprechend den Anforderungen der AVV LFH und den Vorgaben des ICAO-Anhang 14 Band 1 Kapitel 6, ist der LuBB schriftlich nachzuweisen.
- 9.5 Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung sind grundsätzlich durch Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, zu regeln. Der Einsatz sowie der genaue Schaltwert ist der LuBB nachzuweisen.
- 9.5.1 Ergänzend können die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung durch Einsatz eines Systems zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK), hier das transpondergestützte BNK-System LightGuard ADLS - unter Vorbehalt der positiven Nachweisführung und entsprechender Freigabe der LuBB erfolgen. Dies hat vor Inbetriebnahme der BNK durch Übergabe nachfolgend benannter Unterlagen gem. Nr. 5.4 i.V.m. Anhang 6 der AVV LFH (Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung - BNK - an Windkraftanlagen) zu erfolgen:
- Nachweis über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien gem. Anhang 6 Nr. 2,
- 9.6 Die reguläre Inbetriebnahme der Nachtkennzeichnung (über den Netzanschluss nach Errichtung) ist der LuBB schriftlich anzuzeigen.
- 9.7 Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), deren Betriebsdauer zu erfassen ist, kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen.
Es ist durch geeignete technische Einrichtungen (Fernwartung) sicherzustellen, dass dem Betreiber Ausfälle eines Feuers unverzüglich angezeigt werden. Eine Anzeige an die NOTAM-Zentrale hat gem. NB IV 9.9 zu erfolgen.
- 9.8 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten. Die Ersatzstromversorgung muss bei Ausfall der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleisten. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschaltung auf Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung (dauerhaft aktivierte Feuer einer BNK).
Ein entsprechendes Ersatzstromversorgungskonzept ist der LuBB zu übergeben.
- 9.9 Ausfälle und Störungen von Feuern W, rot oder Feuer W, rot ES, die nicht sofort behoben werden können, sind unverzüglich der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 06103-7075555 oder per E-Mail: notam.office@dfs.de bekanntzugeben. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale entsprechend zu informieren.

Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, sind die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde sowie die LuBB zu informieren. Nach Ablauf der 2 Wochen hat eine erneute Information zu erfolgen.

9.10 Bei Einsatz von Sichtweitenmessgeräten zur sichtweitenabhängigen Reduzierung der Nennlichtstärke bei Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES entsprechend Pkt. 9.3.2.1 sowie dem Anhang 4 der AVV LFH ist der korrekte Betrieb durch Übergabe nachstehender Unterlagen an die LuBB nachzuweisen:

9.10.1 Kopie der Anerkennung des DWD des zum Einsatz kommenden Sichtweitenmessgerätes.

9.10.2 Nachweis der Einhaltung der Abstände zwischen der WKA mit Sichtweitenmessgerät und den WKA ohne Sichtweitenmessgerät (Abstand darf maximal 1500 m betragen).

9.10.3 Schriftliche Anzeige der Inbetriebnahme des Sichtweitenmessgerätes.

- Bei Ausfall des Messgerätes sind alle Feuer auf 100% Leistung zu schalten.
- Daten über die Funktion und die Messergebnisse der Sichtweitenmessgeräte sind fortlaufend aufzuzeichnen und mindestens 4 Wochen vorzuhalten sowie auf Verlangen bei Genehmigungs-/Aufsichtszulassung vorzulegen.

Die Möglichkeit des Einsatzes eines Sichtweitenmessgerätes entfällt bei Umsetzung und Aktivierung einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK).

9.12 Die Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von 100 m über Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Eine Darstellung der Versorgung und Inbetriebnahme der Kennzeichnungsmaßnahmen während der Bauphase inkl. Ersatzstromversorgung ist der Baubeginnanzeige anzufügen. Die Inbetriebnahme ist der LuBB schriftlich anzuzeigen.

9.13 Havariefälle und andere Störungen an der WKA, die auf die vorhandenen Tages- und / oder Nachtkennzeichnungen Einfluss haben, sind der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg unverzüglich schriftlich unter Angabe des Genehmigungsbescheides nach BImSchG, des Standortes und der Register-Nr. der LuBB 01846LF (ggf. per E-Mail oder FAX) anzuzeigen.

9.14 Alle geplanten Änderungen an der Windkraftanlage, die auf die vorhandenen Tages- und / oder Nachtkennzeichnungen Einfluss haben können, sind der LuBB zur der Prüfung und Beurteilung hinsichtlich der Relevanz zu ausschließlich luftverkehrssicherheitlichen Erwägungen vorzulegen.

10. Naturschutz und Landschaftspflege

10.1 Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen sind ausschließlich im Zeitraum vom 01.09. bis 28/29.02. zulässig. Baumaßnahmen an einer Anlage bzw. an Zuwegungen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Eine mögliche Unterbrechung der Baumaßnahme darf höchstens eine Woche betragen.

- 10.2 Baumaßnahmen an einer Anlage bzw. an Zuwegungen können in die Brutzeit hinein fortgesetzt werden, wenn eine Vergrämung mit Flutterband unter folgenden Maßgaben erfolgt:
- a. Die Vergrämungsmaßnahme muss spätestens zu Beginn der Brutzeit (hier: 01.03.) bzw. bei Bauunterbrechung von mehr als sieben Tagen spätestens am achten Tag eingerichtet sein und bis zum Baubeginn funktionsfähig erhalten bleiben.
 - b. Das Flutterband ist in einer Höhe von mindestens 50 cm über dem Boden anzubringen. Dabei ist das Band so zu spannen, dass es sich ohne Bodenkontakt immer frei bewegen kann, ggf. ist die Höhe des Bandes an die Vegetationshöhe anzupassen. Der Abstand zwischen den Flutterbandreihen darf maximal 5 m betragen. Baubereiche, die mehr als 20 m an der breitesten Stelle erreichen, sind entsprechend mit zusätzlichen Flutterbandreihen abzusperren.
 - c. Zur Gewährleistung ihrer Funktionstüchtigkeit ist die Maßnahme im Turnus von maximal 7 Tagen zu kontrollieren. Über die Kontrollen sind Protokolle anzufertigen, in denen auch besondere Ereignisse z. B. Schäden und eingeleitete bzw. durchgeführte Maßnahmen erfasst werden.
- 10.3 Baumaßnahmen auf Schwarzbrachen sind während der Brutzeit zulässig, wenn die flächige Ackerbearbeitung (z.B. Eggen) spätestens ab Beginn der Brutzeit d.h. im vorliegenden Fall spätestens ab 01.03., mindestens einmal wöchentlich durchgeführt wird. Die Umsetzung der Maßnahme ist zu dokumentieren.
- 10.4 Die WKA TR 11 ist im Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. eines Jahres eine Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang unter folgenden Voraussetzungen, die zusammen vorliegen müssen, abzuschalten:
- bei Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe von ≤ 6 Meter / Sek,
 - bei einer Lufttemperatur $\geq 10^\circ\text{C}$ und
 - bei einem Niederschlag von $\leq 0,2$ mm/h
- 10.5 Es ist ein Fledermaus-Abschaltmodul in die Anlagensteuerung einzubinden. Das LfU, Referat N 1 ist bei einer Störung (Ausfall/ Fehlfunktion) des Fledermaus-Abschaltmoduls sofort und unaufgefordert zu informieren (n1@lfu.brandenburg.de). Es sind durch den Betreiber ebenfalls sofort und unaufgefordert geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Bis die Funktionalität des Abschaltmoduls wiederhergestellt ist, ist eine manuelle Nacht-Abschaltung zu veranlassen. Die Funktionalität des Abschaltmoduls ist regelmäßig und engmaschig zu kontrollieren, damit ein möglicher Ausfall zeitnah bemerkt wird.
- 10.6 Zur Vollzugskontrolle der Abschaltzeiten zum Schutz der Fledermausfauna sind dem LfU, N1 die Abschaltprotokolle zu übergeben.
- 10.7 Gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG sind folgende Berichte dem Referat N 1 zur Prüfung vorzulegen:
- a. Sofern in die Brutzeit hineingebaut wird, ist dies zu dokumentieren und auf Verlangen vorzulegen (NB IV. 10.2).
 - b. Die Aufstellung der Flutterbänder ist zu dokumentieren (u. a. kartografische Darstellung mit Ausweisung der abgesperrten Flächen, Fotos) und innerhalb von 3 Tagen nach Aufstellung

vorzulegen. Die Protokolle sind jederzeit auf Verlangen sowie spätestens nach Errichtung der WKA vorzulegen.

- c. Der Nachweis über die Einbindung des Fledermaus-Abschaltmoduls in die Anlagensteuerung (z.B. in Form einer Ausführungsbestätigung/ Fachunternehmererklärung) ist spätestens zwei Wochen vor der Inbetriebnahme vorzulegen, wenn diese innerhalb des Fledermaus-Abschaltzeitraums (01.04. bis 31.10. eines Jahres) vorgenommen wird. Wenn die Inbetriebnahme außerhalb des Fledermaus-Abschaltzeitraums erfolgt, ist der Nachweis bis zum 15.03. des Jahres mit erstmaligem Betrieb vorzulegen.
- d. Die Fledermausabschaltzeiten nach Nr. 1 sind, ebenso wie die zugrundeliegenden Parameter, anlagenbezogen zu dokumentieren. Die Dokumentation ist je WKA (Standortbezeichnung entsprechend Zulassungsverfahren) bis 31. Dezember des jeweiligen Jahres unaufgefordert unter Bezugnahme auf die Registriernummer des Genehmigungsbescheides vorzulegen. Die Protokolle sind für den festgelegten Abschaltzeitraum unter Angabe folgender Parameter als vollständiges Laufzeitprotokoll (10-Minuten-Datensatz) im CSV-Format (*.csv) oder Excel-Format (*.xlsx) vorzulegen:
- e. Datum, Uhrzeit, Windgeschwindigkeit, Rotordrehzahl, Leistung, Temperatur, ggf. Niederschlag (sofern niederschlagabhängig abgeschaltet wird),
- f. Alle Werte/Daten sind jeweils in getrennten Spalten darzustellen (auch Datum und Uhrzeit); erforderliche Formate: Datum TT:MM:JJJJ; Uhrzeit hh:mm:ss, beginnend mit 00:00:00 nach Mitteleuropäischer Sommerzeit (oder unter Angabe der Zeitverschiebung).
- g. Eine zusammenfassende Bewertung zur Einhaltung der Vorgaben des Genehmigungsbescheides ist als Bericht beizufügen, in dem auch eventuell eingetretene Abweichungen erläutert und die Ursachen hierfür dargelegt werden.

11. Deutscher Wetterdienst

Es muss eine dauerhafte Messdatenübermittlung an den Deutschen Wetterdienst erfolgen. Dabei müssen die in der bereits übermittelten Beispieldatei „WEA_Betreiberdaten_2022_04_08_000.XML“ aufgelisteten und beschriebenen Messwerte mindestens minütlich aktualisiert in Form einer XML-Datei an den DWD übermittelt werden. Die Auflösung der Messdaten sollte nach Möglichkeit bei 30 Sekunden liegen, die technischen Einheiten sollten denen der Beispieldatei entsprechen (Hinweis VI. 46).

Die erzeugte xml-Datei muss vom Antragsteller nach einem Komprimierungsvorgang mit dem bzip2-Verfahren via sftp-Protokoll an den Server incoming.dwd.de übertragen werden (Hinweis VI. 47). Drei Monate vor Inbetriebnahme der WKA ist dem DWD auf elektronischem Wege mitzuteilen, welche Messhöhen und welche Geräte bei der Messung der meteorologischen Parameter (Wind, Temperatur und Luftdruck) eingesetzt werden.

V. Begründung

1. Verfahrensablauf

Die Antragstellerin beabsichtigt, in 16230 Sydower Fließ OT Tempelfelde, Landkreis Barnim eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlagen zur Nutzung von Windenergie (Windkraftanlage) zu errichten und zu betreiben und hierfür eine WKA zurückzubauen.

Am 20.06.2022 ging der Genehmigungsantrag nach § 16b BImSchG bei der Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Referat T 13, der Abteilung T 1 Technischer Umweltschutz 1 des Landesamtes für Umwelt, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam ein.

Die zunächst unvollständigen und widersprüchlichen Antragsunterlagen waren nicht geeignet die Behördenbeteiligung zu eröffnen. Nach wiederholter Fristverlängerung wurden am 28.01.2023 Antragsunterlagen eingereicht, die eine Verfahrenseröffnung erlaubten.

Folgende Behörden deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurden mit Schreiben vom 13.02.2023 zur Abgabe einer fachlichen Stellungnahme aufgefordert:

- das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit,
- die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Barnim als Koordinierende Stelle für BImSchG-Genehmigungsverfahren,
- die Gemeinde Amt Biesenthal-Barnim,
- die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim,
- die Gemeinsame Landesplanungsabteilung, Referat GL 5,
- die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg,
- das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,
- der Landesbetrieb Straßenwesen, Dienststätte Eberswalde,
- der Landesbetrieb Forst Brandenburg,
- das Landesamt für Umwelt
 - * Referat T 22 (Technischer Umweltschutz/Überwachung Schwedt/Oder),
 - * Referat N 1 (Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren).
- der Deutsche Wetterdienst
- die E.DIS Netz GmbH

Mit Schreiben vom 13.02.2023 wurde das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum über das Vorhaben informiert.

Durch das Referat T 13 wurden mit Schreiben vom 17.02.2023, 09.03.2023 und 04.09.2023 Nachforderungen zu den Antragsunterlagen gestellt. Die Antragsunterlagen wurden durch die Antragstellerin letztmalig am 25.09.2024 ergänzt. Die letzte abschließende Fachstellungnahme ging am 12.07.2024 ein.

Die Gemeinde Amt Biesenthal-Barnim erteilte das gemeindliche Einvernehmen nach § 35 BauGB mit Schreiben vom 29.02.2024.

2. Rechtliche Würdigung

Nach § 4 Abs. 1 BImSchG bedarf die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen einer Genehmigung. Die Anlagen, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, sind in der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) genannt.

Wird eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien modernisiert (Repowering), müssen nach § 16b Abs. 1 BImSchG auf Antrag des Vorhabenträgers im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens nur Anforderungen geprüft werden, soweit durch das Repowering im Verhältnis zum gegenwärtigen Zustand unter Berücksichtigung der auszutauschenden Anlage nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden und diese für die Prüfung nach § 6 erheblich sein können.

2.1 Sachentscheidungsvoraussetzungen/ Verfahrensfragen

Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) ist das Landesamt für Umwelt zuständige Genehmigungsbehörde. Die Bearbeitung des Antrages erfolgte im Referat T13, Genehmigungsverfahrensstelle Ost der Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungen/Grundlagen.

Die Anlage ist der Nr. 1.6.2 mit V in Spalte c des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) zuzuordnen.

Sie bedarf als solche gemäß § 1 Abs.1 Satz 1 der 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Das Vorhaben ist der Nummer 1.6.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuzuordnen. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG war eine allgemeine Vorprüfung bezüglich der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien durchzuführen. Das Ergebnis der Vorprüfung, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wurde dem Antragsteller am 25.09.2024 mitgeteilt und am 25.09.2024 im UVP-Internetportal öffentlich bekannt gemacht. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die in der Verfahrensakte befindlichen Unterlagen zur Vorprüfung hingewiesen.

Ist ein Antrag nach § 16b Abs. 1 BImSchG für ein von der Vorschrift erfasstes Vorhaben gestellt, müssen die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des § 16b BImSchG vorliegen. § 16b Absatz 1 BImSchG beinhaltet eine Legaldefinition des Begriffs „Repowering“. Danach ist Repowering die Modernisierung einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Dies ist vorliegend der Fall.

Das Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16b BImSchG kann nur für solche Anlagen durchgeführt werden, die bereits über eine Genehmigung nach dem BImSchG verfügen. Die Bestandsanlagen verfügen über eine Baugenehmigung Nr. 01602-04-50 vom 09.08.2004 für insgesamt 2 WKA vom Typ Vestas V90.

Bei einem vollständigen Austausch der Anlage muss die neue Anlage nach § 16b Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 BImSchG innerhalb von 48 Monaten nach dem Rückbau der Bestandsanlage errichtet werden. Mit Schreiben vom 22.09.2024 wurde plausibel und nachvollziehbar dargelegt, dass diese Zeitvorgabe eingehalten wird.

Nach § 16b Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 BImSchG darf der Abstand zwischen einer Bestandsanlage und der neuen Anlage höchstens das Fünffache der Gesamthöhe der neuen Anlage betragen. Nach Prüfung erfüllt das beantragte Vorhaben diese Voraussetzung.

Ist gemäß § 16b Abs. 10 BImSchG die Antragstellerin der neuen Anlage mit dem Betreiber der Bestandsanlage nicht identisch, muss eine Erklärung des Betreibers der Bestandsanlage im Genehmigungsverfahren vorlegen werden, wonach dieser mit dem Repowering-Vorhaben einverstanden ist. Für die WKA T01 – Vestas V90-2.0 MW (V20511) war der Altanlagenbetreiber die Firma Windkraft Willmersdorf GbR, Ringstraße 15, 16321 Bernau. Eine Verzichtserklärung des Altanlagenbetreibers mit Datum vom 07.05.2024 liegt dem Antrag bei.

Für das beantragte Vorhaben war gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 19 BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

2.2 Materielle Sachentscheidung

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG vorliegen. Es sind jedoch die unter IV. genannten NB erforderlich, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen (§ 12 Abs. 1 BImSchG). Hierdurch wird gewährleistet, dass von der Anlage für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen.

2.2.1 Immissionsschutz

Insbesondere stellen die NB unter IV. 2. sicher, dass die sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen) und § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG (Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen) ergebenden Pflichten beim Betrieb der geänderten Anlage erfüllt werden.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen.

Nach § 3 Abs. 1 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Immissionen sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 2 BImSchG). Hierzu sind nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) heranzuziehen.

Stand der Technik ist gemäß § 3 Abs. 6 BImSchG der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt.

Als schädliche Umwelteinwirkungen, die durch den Betrieb der WKA entstehen können, sind insbesondere Geräuschimmissionen, Schattenwurf, Eisfall und Turbulenzen zu betrachten.

Geräuschimmissionen

Die Schallimmissionsprognose vom 12.05.2024 wurde durch die MS renewable consult UG (haftungsbeschränkt) & Co.KG erstellt. Sie entspricht den Berechnungs- und Bewertungsvorschriften der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm und des WKA- Geräuschimmissionserlasses des MLUK vom 24. Februar 2023 i.V.m. dem Interimsverfahren der DIN ISO 9613-2 erstellt.

Folgende Beurteilungspegel der Zusatz- und Gesamtbelastung einschließlich einer oberen Vertrauensbereichsgrenze von 90 % werden für die untersuchten IO prognostiziert (Angaben in dB(A)):

	Immissionsort (IO)	IRW	Teilbeurteilungspegel Bestandsanlage L _{r90,ZBalt}	Teilbeurteilungspegel Neuanlage (PO6200) L _{r90,ZBneu}	Teilbeurteilungspegel Neuanlage (SO ₂) L _{r90,ZBneu}	Gesamtbelastung (WKA+Gewerbe) L _{r90,GB}
A	Tempelfelde, Schönfelder Str. 1c	40	27,7	29,0	26,2	42
B	Tempelfelde, Triftweg 3	40	27,1	28,6	25,8	42
C	Schönfeld, Hauptstraße 22	45	24,6	26,1	23,3	39
D	Gewerbegebiet Willmersdorf	50	24,2	26,1	23,3	45
E	Willmersdorf, In Willmersdorf 508	45	19,8	21,8	19,0	42
F	Willmersdorf, In Willmersdorf 107	42	18,2	20,1	17,3	42
G	Börnische, Am Waldweg 34	40	14,4	16,4	13,6	40
H	Börnische, Börnische Dorfstraße 21	45	14,1	16,1	13,3	40
I	Bernau, Rheingoldstr. 19 b	40	13,0	15,0	12,2	42

J	Thearfelde, Vorwerk	45	18,1	20,2	17,4	51*
K	Bernau, Gieses Plan 55	40	12,3	14,3	11,5	41
L	Albertshof, Pappelweg 15	45	21,7	23,8	21,0	47
M	Albertshof, Rüsternstraße 22 b	45	23,1	25,2	22,4	47
N	Rüdnitz, Am Waldrand 31	40	18,4	20,1	17,7	40
O	Tempelfelde, Lindenstraße 5	45	25,7	27,5	24,3	40
P	Börnicke, Am Lindenweg 37	45	15,0	17,0	14,2	41
Q	Schönfeld, Hauptstraße 26	45	23,0	24,5	21,7	38
R	Tempelfelde, Lindenstraße 27	45	26,0	27,4	24,6	40
S	Willmersdorf, In Willmersdorf 265 a	45	18,2	20,1	17,3	41
T	Willmersdorf, in Willmersdorf 301	45	19,2	21,1	18,3	41
U	Willmersdorf, In Willmersdorf 309	45	19,2	21,1	18,3	42
V	Bernau, Börnicker Chaussee 184 b	45	12,5	14,5	11,7	39
W	Bernau, Börnicker Chaussee 155 a	40	12,0	14,0	11,2	39
X	Bernau, Börnicker Chaussee 120	40	11,3	13,3	10,5	38
Y	Bernau, Wilandstraße 6	40	12,1	14,1	11,3	40
Z	Bernau, Rheingoldstraße 9 d	40	12,5	14,5	11,7	41
AA	Bernau, Babara-McClintock-Str. 9	50	13,6	15,6	12,8	46

Die Lage des untersuchten IO J ist kein im Sinne der TA Lärm maßgeblicher Immissionsort, da hier keine Wohnnutzung vorhanden ist. Der IO ist zwar der am dichtesten zum Windfeld, jedoch wären die südlich dahinterliegenden Wohnnutzungen Nr. 2, 1, 1a die beurteilungsrelevanteren. Aus diesem Grund ist der berechnete Immissionsanteil für die Gesamtbelastung mit 51 dB(A) nicht beurteilungsrelevant. An Hand der Isophonenkarten ist ersichtlich, dass die Wohnbebauung in Thearfelde zwischen der 45 dB und 50 dB Linie liegt.

An den Immissionsorten IO A, IO B, IO I – IO M und IO Z werden die zulässigen Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 d) und e) sowie Nr. 6.7 TA Lärm in der Nachtzeit durch die berechnete Gesamtbelastung überschritten. Wobei für die IO K und IO Z die Gesamtbelastung im Rahmen der Regelung nach Nr. 3.2.1 Abs. 3 TA Lärm einhält.

Lediglich für die IO A, IO B, IO I, IO J, IO L und IO M ist gemäß § 16 b Abs. 3 BImSchG eine Vergleichsbeurteilung erforderlich, da die Gesamtbelastung um mehr als 1 dB(A) überschritten wird.

Für diese IO ist die Voraussetzung erfüllt, so dass die konkreten Immissionsbeiträge der Neuanlage und der durch diese ersetzenden WKA zu vergleichen ist. Gemäß § 16b Abs. 3 Nr. 1 BImSchG muss der Teilbetrag der WKA an den maßgeblichen IO (auch unter Berücksichtigung eines oberen 90%igen Vertrauensbereiches) nach dem Repowering niedriger sein als der Immissionsbeitrag der durch sie ersetzten WKA. In der nachfolgenden Tabelle sind die Immissionsanteile der zu ersetzenden Bestandsanlage im Vergleich zum Immissionsbeitrag der geplanten neuen WKA einmal im Mode PO6200 und im Mode SO2 dargestellt:

Immissionsorte / Immissionsanteil am	Vestas V90	geplante V162		Differenz Zubau - Rückbau	
		Mode PO6200	Mode SO2	Mode PO6200	SO2
IO A	27,7	29,0	26,2	+1,8	-1,5
IO B	27,1	28,6	25,8	+1,5	-1,3
IO I	13,0	15,0	12,2	+2,0	-0,8
IO J	18,1	20,2	17,4	+2,1	-0,7
IO L	21,7	23,8	21,0	+2,1	-0,7
IO M	23,1	25,2	22,4	+2,1	-0,7

Wie aus der Tabelle ersichtlich wird durch das Repowering- Vorhaben im Mode PO6200 keine Verbesserung der Immissionspegel an den einzelnen Immissionsorten erreicht. Hier steigen sogar die Einzelimmissionsbeiträge um 1,5 dB bis 2,1 dB an den untersuchten Immissionsorten.

Aus diesem Grund und zur Erfüllung der Anforderungen an den § 16 b BImSchG kann nur ein reduzierter Nachtbetrieb im Mode SO2 zugelassen werden. Es wird in dieser nächtlichen Betriebsweise eine Verbesserung der Immissionspegel für die relevanten IO um 0,7 dB bis 1,5 dB erreicht.

Nach § 16 b Abs. 3 BImSchG darf die Genehmigung einer WKA im Rahmen eines Repowering nach Abs. 2 nicht versagt werden, wenn nach dem Repowering zwar nicht alle Immissionswerte der TA Lärm eingehalten werden, wenn aber der Immissionsbeitrag der WKA nach dem Repowering absolut niedriger ist als der Immissionsbeitrag der durch sie ersetzten WKA und die WKA dem Stand der Technik entspricht, was vorliegend der Fall nur für die Betriebsweise im Mode SO2 ist. Die Anforderungen des 16b Abs. 3 BImSchG sind damit erfüllt. Die Genehmigung ist zu erteilen.

Baustellenlärm

Baustellenlärm fällt nach Nr. 1 Abs. 1 f) nicht in den Anwendungsbereich der TA Lärm, sondern unterliegt der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm- Geräuschimmissionen. Auf Grund der ausgewiesenen Abstände zu maßgeblichen Schutzbedürftigkeiten von > 1.000 m, befinden sich diese auf Grund der Entfernung nicht im Einwirkungsbereich der Baustelle entsprechend der AVV Baulärm, so dass eine weitere Prüfung entsprechend der Baustellenlärmverordnung nicht gegeben ist.

Aufnahme des Nachtbetriebes

Auf Grund des für die Altanlage V90 zulässigen Betriebes im Zeitraum von 22 bis 6 Uhr werden Nebenbestimmungen zur Aufnahme des Nachtbetriebes im hier vorliegenden Repoweringverfahren nicht formuliert. Die ausgewiesene Verringerung der Geräuschimmission wird in der Abwägung mit einem Verbot des Nachtbetriebes bis zur Vorlage eines Typberichtes nach WKA- Erlass als ausreichend sicher bewertet.

Messanordnung, § 28 BImSchG

Eine Abnahmemessung nach Inbetriebnahme der WKA ist entsprechend Nr. 5.2 Abs. 1 WKA- Geräuschimmissionserlass erforderlich. Danach ist die Einhaltung des festgelegten Emissionswertes durch eine Abnahmemessung nachzuweisen, sofern die Planung ausschließlich auf nicht messtechnisch belegten Angaben des Herstellers beruhen.

Mit den ermittelten Oktav- Schallleistungspegeln ist unter Beachtung der Festlegungen in Nr. 6.2 WKA- Geräuschimmissionserlass eine erneute Schallausbreitungsrechnung (Vergleichsbetrachtung) nach dem Interimsverfahren durchzuführen. Eine erneute Schallausbreitungsrechnung ist nicht erforderlich, wenn das gemessene Spektrum in allen Oktaven die entsprechenden Werte des im Genehmigungsantrag geprüften $L_{e,max}$ Spektrums unter Hinweis VI. 19 nicht überschreitet.

Liegt vor Durchführung der Messung zwischenzeitlich ein zusammenfassender Referenzbericht über eine Mehrfachvermessung für diesen Anlagentyp und für die genehmigten Betriebsweisen vor und ist im Ergebnis die Einhaltung des in der vorgelegten Schallimmissionsprognose laut Herstellerangabe verwendeten maximalen Emissionspegels im jeweiligen Betriebsmodus sichergestellt, kann dieser gemäß Nr. 5.2 Abs. 2 WKA- Erlass an Stelle der Abnahmemessung anerkannt werden.

Schattenwurf

Entsprechend der WEA-Schattenwurf-Leitlinie vom 24.03.2003, Geltungsdauer mit MLUK- Erlass vom 02.12.2019 verlängert bis 31.12.2024 (Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 2 vom 15. Januar 2020, Nr. 2 S. 11) liegt eine erhebliche Belästigung durch periodischen Schattenwurf dann vor, wenn entweder die Immissionsrichtwerte für die tägliche oder die jährliche Beschattungsdauer durch alle auf die Immissionsorte einwirkenden WKA überschritten werden. Bei der Genehmigung von WKA ist zunächst sicher zu stellen, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer dreißig Stunden je Kalenderjahr nicht überschritten wird. Bei Einsatz einer Abschaltautomatik, die meteorologische Parameter berücksichtigt, beträgt der Immissionsrichtwert für die jährliche Beschattungsdauer acht Stunden je Kalenderjahr. Weiterhin beträgt der Immissionsrichtwert für die tägliche astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer dreißig Minuten.

Grundlage der immissionsschutzrechtlichen Prüfung ist die in den Antragsunterlagen enthaltene Schattenwurfprognose WEA V 162 – Tempelfelde WEA TR 11 vom 18.05.2024. Die Prognose wurde durch die MS renewable consult UG (haftungsbeschränkt) & Co.KG erstellt.

In der Schattenwurfprognose wurden die Auswirkungen der beantragten WKA TR 11 als Zusatzbelastung und weiterer 60 Vorbelastungsanlagen untersucht.

Die Untersuchungen erfolgten dabei insgesamt an 20 Immissionsorten. Dabei wurden die IO nach den örtlichen Gegebenheiten an den Wohnrändern mit der höchsten Nähe zum Winfeld entsprechend der Schattenwurflinien im Einwirkungsbereich der geplanten WKA gewählt. Um alle Neigungen bzw. möglichen Winkel vorhandener Fenster abzudecken, wurde bei allen IO der „Gewächshausmodus“ eingestellt.

Im Ergebnis wird festgestellt, dass es durch die bestehende Vorbelastung an den untersuchten IO A – IO G, IO I – IO K, IO O und IO Q – IO T zu Schattenwurf kommen kann, und dieser an den IO F, IO I, IO O, IO Q, IO R, IO S und IO T jedoch die Richtwerte für die jährliche und/oder tägliche astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden/Jahr und 30 Minuten am Tag überschreitet.

Durch die Zusatzbelastung (1 WKA) kommt es nur an den IO E und IO F zu Schattenwurf. Die Richtwerte für die tägliche und/oder jährliche Beschattungsdauer werden dabei nicht überschritten. Auf die IO A – IO D bzw. IO G – IO T hat die geplante WKA keinen Einfluss bzw. verursacht keinen Schattenwurf.

Durch die kumulative Wirkung der Vor- und Zusatzbelastung kommt es an den Immissionsorten IO A, IO B, IO E, IO F, IO I, IO O, IO Q – IO T zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der astronomischen Beschattungsdauer von 30 h/Jahr und/oder 30 min/Tag.

Um eine erhebliche Belästigung durch Schattenwurf auszuschließen, ist die geplante WKA TR 11 mit einem Schattenabschaltmodul auszustatten. Das Schattenwurfmodul ist so zu konfigurieren, dass die zusätzliche WKA an den betroffenen Immissionsorten in Tempelfelde unter Berücksichtigung der Vorbelastung zu keiner weiteren Überschreitung der zulässigen jährlichen und/oder täglichen Schattenwurfdauer beitragen können.

Da die Schattenwurfbelastung durch die hier beantragte WKA zu einer Beeinträchtigung durch Schattenwurf führen kann, soll mit den NB unter IV. 2 sichergestellt werden, dass die Anwohner vor diesen Einwirkungen, die schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG darstellen geschützt werden.

Eisabwurf/Eisfall

Auf Grund einer Gefahr durch Eisabwurf wurden in der eingeführten Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2019/1, Anlage A 1.2.8/6 zur „Richtlinie für Windenergieanlagen“, die gemäß § 86 a Abs. 5 Satz 3 BbgBO sowie gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG zu beachten sind, Mindestabstände definiert.

Danach gelten Abstände größer als $1,5 \times$ (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen gemäß DIN 1055-5 als ausreichend. Soweit diese Abstände nicht eingehalten werden, ist eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen erforderlich.

Für den Anlagentyp ist somit ein Mindestabstand von ca. 496,5 m zu schützenswerten Objekten einzuhalten.

Im Abstand von 496,5 m befinden sich keine schützenswerten Objekte, so dass eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen im hier vorliegenden Fall nicht verpflichtend ist.

Aus Vorsorgegründen und dem Schutzanspruch wird jedoch die Aufstellung von Hinweisschildern zum Schutz vor Eisabfall für die WKA gefordert. (siehe NB IV. 2.14)

Turbulenzen

Bei den im Nachlauf einer WKA entstehenden Turbulenzen handelt es sich um schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Zu den Immissionen gehören gemäß § 3 Abs. 2 BImSchG auch Erschütterungen, die auf Sachgüter einwirken. Grundsätzlich kann die Erhöhung der Turbulenzintensität durch neu hinzukommende Windkraftanlagen zu einem erhöhten Verschleiß an *bereits vorhandenen Bestandsanlagen* führen. Daraus können sich ein erhöhter Wartungsaufwand und eine Verkürzung der Gesamtbetriebszeit

ergeben. Es ist zu berücksichtigen, dass die Turbulenzintensität maßgeblich von der Umströmung der Anlage und hierbei insbesondere der Rotorblätter abhängig ist.

Entsprechend der Genehmigungspraxis im Land Brandenburg ist grundsätzlich bei einem Abstand zwischen dem dreifachen und fünffachen Rotordurchmesser mittels eines Gutachtens nachzuweisen, dass die Standsicherheit vorhandener Windkraftanlagen nicht beeinträchtigt wird. Darüber hinaus hätten Studien des TÜV Nord ergeben, dass die Belastbarkeit der berechneten effizienten Turbulenzintensitäten gegebenenfalls nicht mehr gegeben sei, wenn der Abstand der Anlagen weniger als 2,5 Rotordurchmesser betrage. Alles was darüber liegt, sei als Abstand geeignet.

In den Antragsunterlagen befindet sich ein Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 für den Windpark Tempelfelde, Bericht-Nr.: I17-SE-2022-307 vom 26.09.2022. Das Gutachten wurde durch I17-Wind GmbH & Co.KG erstellt und ist gleichzeitig eine Turbulenz-Immissionsprognose im Sinne des BImSchG.

Im Gutachten wird die geplante Anlage (TR11) als W2 bezeichnet. In unmittelbarer Nähe der geplanten Anlage befinden sich weitere Anlagen.

Das Gutachten kommt unter Punkt 4.2 für die bestehenden WKA zusammenfassend zum Ergebnis, dass die Standorteignung nachgewiesen wurde. Betriebsbeschränkungen zum Schutz der Bestandsanlagen werden durch den Gutachter nicht formuliert.

Auch § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG wird eingehalten. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG schreibt vor, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Abfälle sind nicht zu vermeiden, wenn die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Vermeidung von Abfällen ist unzulässig, wenn sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung. Soweit beim Betrieb der Anlage Abfälle entstehen, sind dies ausschließlich nicht vermeidbare Abfälle, die nachweislich ordnungsgemäß zu entsorgen sind.

§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG wird ebenfalls eingehalten. Hiernach ist vorgeschrieben, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass Energie sparsam und effizient verwendet wird. Die Aufnahme zusätzlicher NB hierzu war nicht erforderlich. Damit ist § 5 Abs. 1 BImSchG in seiner Gesamtheit erfüllt.

§ 5 Abs. 1 BImSchG ist damit in seiner Gesamtheit erfüllt.

§ 5 Abs. 3 BImSchG schreibt vor, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen sind, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist. Zur Erfüllung von § 5 Abs. 3 BImSchG waren neben den in den Antragsunterlagen enthaltenen Darstellungen die NB IV. 1.8, 3.8 und 7.2 erforderlich.

Die Pflichten, die sich aus den auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergeben, sind im vorliegenden Fall nicht berührt.

§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist damit in seiner Gesamtheit erfüllt.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Zu den öffentlich-rechtlichen Vorschriften gehören auch das Bauplanungs- und Bauordnungsrecht, der Brandschutz, der Gewässerschutz, der Bodenschutz, das Abfallrecht, der Denkmalschutz, der Natur- und Landschaftsschutz, das Luftverkehrsrecht und das Straßenrecht.

2.2.2 Raumordnung, Baurecht und Brandschutz

Raumordnung

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim hat auf ihrer 42. Sitzung am 21. Mai 2024 die Satzung über den integrierten Regionalplan Uckermark-Barnim der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim beschlossen. Festlegungen des LEP HR oder sonstige wirksame Ziele der Raumordnung stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Baurecht

Die Auflagen gemäß den NB unter IV. 3 sind für die Bauausführung und Fertigstellung erforderlich und resultieren insbesondere aus §§ 72 und 83 BbgBO.

Die gesonderte Baufreigabe unter NB IV. 3.2 ist erforderlich, damit mit der Errichtung der WKA nicht vor Beibringung des Nachweises, welcher die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften belegt, mit den Bauarbeiten begonnen wird.

Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans

a) Vereinbarkeit mit den bauleitplanerischen Festsetzungen

Die geplante WKA befindet sich innerhalb des qualifizierten Bebauungsplanes Nr. 1 „Windpark Tempelfelde, 3. Änderung, welcher seit dem 28.05.2013 rechtswirksam ist. Es wurde eine Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplanes zur maximalen Gesamthöhe von 200 m auf maximal 250 m beantragt. Das gemeindliche Einvernehmen liegt vor. Nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB kann von Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichung städtebaulich vertretbar ist. Die beantragte Befreiung ist städtebaulich vertretbar und die Grundzüge der Planung werden dadurch nicht berührt.

b) Gesicherte Erschließung und Gemeindliches Einvernehmen

Und auch die verkehrliche Erschließung ist gesichert. Die verkehrliche Erschließung erfolgt rückwärtig über die K6002, Abs. 020, km 3,230 in Stationierungsrichtung rechts und das kommunale Wegenetz. Für Sicherung

der Erschließung wurde eine Baulast zur Sicherung eines Geh- und Fahrrechtes sowie eine Baulast zur Sicherung von Löschwasserentnahmestellen bewilligt.

Damit ist das Vorhaben nach § 30 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB bauplanungsrechtlich zulässig. Die rotorüberstrichene Fläche liegt nicht vollständig innerhalb des Vorhabengrundstücks. Daher wurden Baulasten eingetragen. Die auf ein Nachbargrundstück fallenden Abstandsflächenanteile werden ebenso über Baulasten rechtlich gesichert.

Das Amt Biesenthal-Barnim hat dem Vorhaben mit Schreiben vom 12.10.2023 zugestimmt.

Brandschutz

Das Vorhaben ist gemäß § 2 Abs. 4 BbgBO als Sonderbau einzustufen. Für Sonderbauten sind mit dem Antrag ein Brandschutzkonzept vorzulegen, das auf Veranlassung der Antragstellerin durch einen Prüfmgenieur für Brandschutz zu prüfen ist. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Brandschutznachweise ist durch einen Prüfbericht nach § 66 BbgBO zu bestätigen. Der Prüfbericht des externen Brandschutzprüfers liegt vor. Zur Sicherung des vorbeugenden Brandschutzes waren die NB IV. 3.4 und die NB unter IV. 4 erforderlich. Daraus ergeben sich die Anforderung der Umsetzung sämtlicher im Prüfbericht genannten Auflagen einschließlich der Beibringung zugehöriger Nachweise. Das Brandschutzkonzept und der dazugehörige Prüfbericht sind den Antragsunterlagen (Kapitel 12) enthalten und vollinhaltlicher Bestandteil der Genehmigung. Der vorbeugende Brandschutz ist damit gesichert.

2.2.3 Arbeitsschutz

Zur Erfüllung der Anforderungen, die sich aus dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und der der RL 2006/42/EG ergeben, waren die NB IV. 5 erforderlich. Sie dienen der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten.

Gemäß § 14 Abs. 1 BetrSichV darf eine überwachungsbedürftige Anlage erstmalig und nach einer wesentlichen Veränderung nur in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise durch eine zugelassene Überwachungsstelle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion geprüft worden ist. Die Überprüfung ist im vorliegenden Fall durch eine zugelassene Überwachungsstelle vornehmen zu lassen.

2.2.4 Gewässerschutz

Gemäß § 62 Abs. 1 S. 1 WHG müssen Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist. Das Bauvorhaben befindet sich nicht in einem Trinkwasserschutzgebiet, jedoch stellt diese Anlage eine erhebliche Gefahrquelle für Grundwasser dar. Durch die NB IV. 6.1 bis 6.4 soll sichergestellt sein, dass nachteilige Veränderungen der Gewässereigenschaften nicht zu besorgen ist.

2.2.5 Abfallrecht und Bodenschutz

Abfälle im Sinne § 3 Abs. 1 KrWG sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Erzeuger und Besitzer von Abfällen sind verpflichtet diese entsprechend den §§ 7-14 KrWG zu verwerten oder gemäß den §§ 15, 16 KrWG zu beseitigen. Nach § 47 Abs. 1 KrWG unterliegt die Abfallbewirtschaftung der allgemeinen Überwachung durch die zuständige Behörde. Die in § 47 Abs. 3 S. 1 KrWG genannten Pflichtigen haben der unteren Abfallwirtschaftsbehörde auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

Nach § 47 Abs. 1 KrWG unterliegt die Abfallbewirtschaftung der allgemeinen Überwachung durch die zuständige Behörde. Die in § 47 Abs. 3 S. 1 KrWG genannten Pflichtigen haben der unteren Abfallwirtschaftsbehörde auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Gemäß § 7 Abs. 3 KrWG hat die Verwertung von Abfällen, insbesondere durch ihre Einbindung in Erzeugnisse, ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Die Verwertung erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie im Einklang mit den Vorschriften dieses Gesetzes und anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften steht. Sie erfolgt schadlos, wenn nach der Beschaffenheit der Abfälle, dem Ausmaß der Verunreinigungen und der Art der Verwertung Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten sind, insbesondere keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf erfolgt.

Gemäß BVerwG-Urteil vom 17. Oktober 2012 (Az. 4 C 5.11). soll durch „geeignete Maßnahmen gewährleistet werden, dass der Rückbau, zu dem sich der Vorhabenträger [...] verpflichtet hat“, auch tatsächlich durchgesetzt werden kann. Nach § 35 Abs. 5 Baugesetzbuch i. V. m. § 72 Abs. 2 Brandenburgische Bauordnung sind die Anlagen nach dem Ende der Nutzungsdauer vollständig zu beseitigen. Ein Verbleib von Fundamenten im Erdreich ist grundsätzlich unzulässig (siehe auch VGH Hessen vom 12.01.2005, Aktenzeichen 3 UZ 2619/03).

Der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, sind nach § 7 S. 1 BBodSchG verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können. Zur Erfüllung der Vorsorgepflicht sind Bodeneinwirkungen zu vermeiden oder zu vermindern, soweit dies auch im Hinblick auf den Zweck der Nutzung des Grundstücks verhältnismäßig ist.

Gemäß § 7 BBodSchG haben die Pflichtigen bei der Nutzung eines Grundstückes, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch die Bodeneingriffe oder sonstige Verrichtungen hervorgerufen werden können.

2.2.6 Naturschutz und Landschaftspflege

Zur Erfüllung der Anforderungen, die sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ergeben, sind die NB unter IV. 10 erforderlich.

Gemäß § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist es verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Tierarten bzw. Vorkommen besonders geschützten Pflanzenarten zu zerstören

bzw. zu beeinträchtigen. Dies ist insofern erforderlich, als die von der Errichtung der Anlagen potenziell betroffenen Arten zu den nach § 7 Abs. 1 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders bzw. streng geschützten Arten gehören.

Vögel

Im Abstand von ca. 1.000 m brütet ein Rotmilanpaar. Gemäß Anlage 1 zu § 45 b Abs. 1-5 BNatSchG hat der Rotmilan einen Nahbereich von 500 m und einen Zentralen Prüfbereich von 1.200 m. Der Horst befindet sich somit außerhalb des Nahbereiches, jedoch innerhalb des Zentralen Prüfbereiches.

Darüber hinaus wurden drei Horste des Schwarzmilans kartiert. Gemäß Anlage 1 zu § 45 b Abs. 1-5 BNatSchG hat der Schwarzmilan einen Nahbereich von 500 m und einen Zentralen Prüfbereich von 1.000 m. Die Horste befinden sich somit außerhalb des Nahbereiches und im Grenzbereich zum Zentralen Prüfbereich.

Die Alt-Anlage Vestas V 90 wird durch eine Vestas V 162 ersetzt. Die Höhe und überstrichen Rotorfläche erhöht sich dabei gegenüber der Altanlage. Im Hinblick auf die Lage der beantragten WEA TR 11 ist festzustellen, dass sich bereits mehrere WKA in einem wesentlich geringeren Abstand zu den o.a. Horsten befinden. Insofern ist, unter Berücksichtigung der Rotorfläche der Alt-Anlage (Repowering), nicht von einer signifikanten Risikoerhöhung durch die beantragte WEA TR 11 auszugehen.

Die Ackerfläche ist relativ gleichmäßig von der Feldlerche besiedelt. Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden insgesamt 19 Reviere ermittelt. Entsprechend der vorherrschenden Habitats bzw. Biotope dominierten unter den sonstigen Brutvögeln die Gebüsch- und Baumbrüter. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden, sind bauvorbereitende Maßnahmen ausschließlich im Zeitraum vom 01.09. bis 28/29.02. zulässig bzw. wenn Maßnahmen vor der Brutzeit begonnen wurden und ohne Unterbrechung fortgesetzt werden (NB IV. 10.1 und 10.2).

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für die betroffenen Horste durch das Repowering der WEA TR 11 ist daher nicht zu erwarten.

Fledermäuse

Im Untersuchungsgebiet wurden im Verlauf der Begehungen insgesamt 9 der 19 im Land Brandenburg bekannten Fledermausarten nachgewiesen, insbesondere regelmäßig die schlaggefährdete Fledermausart Großer Abendsegler.

Vier dieser Arten (Großer und Kleiner Abendsegler sowie Zwerg- und Rauhaufledermaus) weisen eine Sensibilität gegenüber WKA auf (MUGV 2011), für zwei weitere, Mücken- und Breitflügelfledermaus, ist eine Sensibilität anzunehmen (vgl. BRINKMANN et al. 2011).

Im Gebiet wurde insbesondere die schlaggefährdete Fledermausart Großer Abendsegler regelmäßig nachgewiesen.

Insgesamt ist, nach Auswertung der während des gesamten Untersuchungsverlaufes aufgezeichneten Aktivitätswerte, die Fledermausaktivität auf Gondelniveau im Untersuchungsgebiet als erhöht einzuschätzen. Dabei

weist der Große Abendsegler, welcher im offenen Luftraum jagt, die höchsten Aktivitätswerte auf. Die Schwerpunktzeiten der Aktivität an den untersuchten Anlagen liegen zwischen Anfang Juni und Ende September.

Gemäß der 1. Fortschreibung des AGW-Erlasses vom 25.07.2023 ist bereits im laufenden Genehmigungsverfahren die Anlage 3 entsprechend anzuwenden. Dem Antrag liegen keine Bestandserfassungen nach Kapitel 2.4 des AGW-Erlasses vom 25.07.2023 vor. Somit sind grundsätzlich Abschaltzeiten zum Schutz der im Gebiet vorkommenden Fledermäuse festzusetzen. Es erfolgt eine Einteilung in Funktionsräume allgemeiner und besonderer Bedeutung. Funktionsräume mit besonderer Bedeutung werden wie folgt definiert:

- Flächen < 250 Meter zu Gehölzstrukturen und Waldrändern
- Flächen < 500 Meter zu Gewässern und Feuchtegebieten

Alle Wald- und Forststandorte

Da der geplante Anlagenstandort näher als 250 m zu Gehölzstrukturen und Waldrändern sich befindet, befindet sich die geplante Anlage im Funktionsraum mit besonderer Bedeutung. Somit umfasst der Abschaltzeitraum die Zeit vom 01.04 bis 31.10 eines jeden Jahres, weshalb die NB IV.10.4 - 10.6 aufgenommen wurden.

Reptilien und Amphibien

Auf Grundlage der vorliegenden Gutachten (K&S 2022) ist davon auszugehen, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben nicht verletzt werden.

Gebietsschutz

Nationale und internationale Schutzgebiete

Das nächstgelegene Schutzgebiet ist das FFH-Gebiet „Börnische“ in knapp 3,3 km Entfernung und das NSG und FFH-Gebiet „Weesower Luch“ in knapp 4 km Entfernung. Alle anderen Schutzgebiete (LSG, NSG und FFH) sind mehr als 4 km entfernt und damit für das Plangebiet nicht relevant. Bisher festgelegte Pufferzonen zu den Schutzgebieten sind entfallen.

2.2.7 Luffahrt

Aus luftfahrtrechtlicher Sicht waren folgende Standortparameter zu beurteilen:

Nr.	Geografische Koordinaten im Bezugssystem WGS 84		Anlagentyp		WKA in m üGND	Gelände in mNN	Gesamthöhe in m NN*	Gem.	Flur	Flurstück
	N	E	NH	RD						
TR11	52 ° 41 ' 44 "	13 ° 41 ' 56 "	169	162	250,00	75,00	325,00	Tf	04	51

* Geländehöhe enthält keine Fundamenttoleranz lt. Datenblatt zum Luftfahrthindernis v. 18.02.2023 (E-Mail)

Das Plangebiet befindet sich östlich der Stadt Bernau zwischen den Ortschaften Albertshof, Tempelfelde und Freudenberg im Landkreis Märkisch-Oderland. Die Anlage ist Bestandteil eines Windparks. Gem. den Antragsunterlagen ist ein Repowering geplant. Mit Realisierung des Vorhabens wird das Höhenniveau in diesem Bereich erheblich angehoben.

Die Anlage soll ca. 8,6 km nordwestlich des Sonderlandeplatzes Werneuchen errichtet werden. Der Sonderlandeplatz wird auf Grundlage einer gültigen luftrechtlichen Genehmigung gem. § 6 LuftVG für die Durchführung von Flügen im Sichtflugverfahren am Tag betrieben. Es wurde kein Bauschutzbereich gem. §§ 12 oder 17 LuftVG verfügt.

Erforderlichen Hindernisfreiheiten sind gem. den Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb (Nachrichten für Luftfahrer [NfL] I 92-13) zu bestimmen.

Des Weiteren soll die Anlage ca. 8 km östlich des Hubschraubersonderlandeplatzes Bernau errichtet werden. Der Hubschraubersonderlandeplatz wird auf Grundlage einer gültigen luftrechtlichen Genehmigung gem. § 6 LuftVG für die Durchführung von Flügen im Sichtflugverfahren am Tag und in der Nacht betrieben. Es wurde kein Bauschutzbereich gem. §§ 12 oder 17 LuftVG verfügt. Erforderlichen Hindernisfreiheiten sind gem. der Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Hubschrauberflugplätzen vom 19. Dezember 2005 (NfL I 36/06) zu bestimmen.

Der v. g. Hubschraubersonderlandeplatz liegt in einem Bereich, in welchem die Einsatzmöglichkeit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung gem. Teil 3 Abschnitt 1 Ziffer 5.4 i.V.m. Anhang 6 Ziff. 3 der AVV LFH gesondert zu betrachten ist. Dieser Bereich bestimmt sich nach § 14 Absatz 2 Satz 2 LuftVG mit einem 10-km-Halbmesser um den Flugplatzbezugspunkt. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen der AVV LFH dient diese gesonderte Betrachtung der Sicherung einerseits des am vorbezeichneten Flugplatzes genehmigten Flugbetriebes im Sichtflugverfahren in der Nacht, andererseits aber auch des im weiteren, übrigen Luftraum dieses Umkreises stattfindenden Luftverkehrs.

Der Prüfbereich überlagert den angezeigten Standort und weitere Anlagenstandorte des in diesem Bereich befindlichen Windparks.

Der Windpark befindet sich außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze gem. §§ 12 und 17 LuftVG.

Gem. § 14 Abs. 1 LuftVG bedarf das Vorhaben der Errichtung von Bauwerken, die außerhalb von Bauschutzbereichen eine Höhe von 100 m über Grund überschreiten entsprechend § 31 Abs. 2 Ziffer 9 LuftVG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 der LuFaLuSiZV der Zustimmung der Luftfahrtbehörde. Diese wird auf Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, in diesem Falle der DFS GmbH lt. § 31 Abs. 3 LuftVG erteilt. Nach § 14 Abs. 1 letzter Teilsatz LuftVG i. V. m. § 12 Abs. 4 LuftVG kann die Zustimmung unter Auflagen erteilt werden. Die NB unter IV. 9 sind geeignet, die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere um die von der LuBB zu vertretenden Belange der Sicherheit des Luftverkehrs zu gewährleisten.

Die gutachtliche Stellungnahme der DFS GmbH vom 24.02.2023, Az. OZ/AF-Bb 1163 liegt nunmehr vor.

Die Prüfung und Beurteilung der DFS GmbH ergab, dass aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen gegen die Errichtung der Windkraftanlage mit einer Gesamthöhe von 250,00 m über Grund (max. 325,00 m über NN) des Anlagentyps VESTAS V162-6.2MW mit einer Nabenhöhe von 169 m und einem Rotordurchmesser von 162 m am beantragten Standort (siehe Koordinatenangaben) keine Einwendungen

bestehen, wenn eine Tages- und Nachtkennzeichnung gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen - AVV LFH - vom 24.04.2020 (veröffentlicht am 30.04.2020 im Bundesanzeiger BAnzAT 30.04.2020 B4) an der Windkraftanlage angebracht und eine Veröffentlichung in den entsprechenden Medien veranlasst wird.

Des Weiteren wurde eine Vorprüfung bzgl. der Zuständigkeiten hinsichtlich § 18 a LuftVG unter Verwendung der GIS-Webanwendung beim Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) durchgeführt. Diese dient zur Feststellung von Betroffenheiten ziviler und/oder militärischer Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungsanlagen. Sind Anlagenschutzbereiche betroffen, ist die Prüfung und Entscheidung des BAF erforderlich, denn gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Die Prüfung ergab, dass das BAF nicht ins Verfahren durch das LfU einzubeziehen ist.

Die Antragsunterlagen enthielten eine allgemeine Dokumentation zur Ausführung der Tages- und Nachtkennzeichnung an Windkraftanlagen des Typs VESTAS. Unter Berücksichtigung der v. g. allgemeinen Dokumentation ist die erforderliche Tages- und Nachtkennzeichnung wie in den NB IV. 9. festgelegt auszuführen.

Der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung wurde beantragt und entsprechend den Vorgaben der AVV LFH geprüft. Demnach müssen alle Anforderungen für die Nachtkennzeichnung gem. AVV LFH erfüllt sein. Zusätzlich ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß Artikel 1 Teil 2 Nummer 3.6 auszustatten. Dabei ist zu beachten, dass Infrarotfeuer blinkende Rundstrahlfeuer sind. Die Wellenlänge beträgt 800 bis 940 nm und die Strahlstärkeverteilung (I_e) muss innerhalb der im Anhang 3 - Spezifikation von Feuern zur Infrarotkennzeichnung festgelegten Grenzen verbleiben. Die Feuer werden getaktet betrieben und sind zu synchronisieren. Die Taktfolge beträgt 0,2 hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde). Der Wirkungsraum der BNK wird gebildet durch den Luftraum, der sich um jedes Hindernis in einem Radius von mindestens 4 000 Metern erstreckt und vom Boden bis zu einer Höhe von nicht weniger als 600 Metern (2 000 Fuß [ft.]) über dem Hindernis reicht. Der gesamte Wirkungsraum ist zu erfassen.

Die Einhaltung der Anzeigefrist ist unbedingt erforderlich, da die Windkraftanlage aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss. Dazu sind durch die Luftfahrtbehörden der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH mind. 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns inkl. der endgültigen Daten zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch zur Vergabe der ENR-Nummer zu übermitteln.

Die Übergabe der geforderten Nachweise ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und damit zur Vermeidung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich.

Da die im Anhang 6 der AVV LFH benannten Voraussetzung nicht vollständig nachgewiesen wurden, kann dem Einsatz derzeit nur unter Vorbehalt der Nachreichung des Nachweises über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen stattgegeben werden. Unter Berücksichtigung der im Anhang 6 der AVV LFH festgelegten Übergangsfristen ist die luftbehördliche Genehmigung unter Auflagen/Nebenbestimmungen ist zu erteilen.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass dem Vorhaben keine Belange der zivilen Luftfahrt innerhalb meiner Zuständigkeit entgegenstehen. Die luftbehördliche Zustimmung lt. § 14 Abs. 1 LuftVG war zu erteilen.

2.2.8 Sonstiges

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Beschleunigung von Investitionen erfolgte auch eine Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Die Einführung des neuen § 63 BImSchG sieht vor, dass Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer WKA an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung haben. Daher unterbleibt bei WKA-Vorhaben eine Anordnung der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes.

Zur Erfüllung der Anforderungen, die sich aus dem dem Denkmalschutz ergeben, war die NB IV. 8. erforderlich.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften sind ebenfalls nicht verletzt.

Die Bestimmung, wonach die Genehmigung unter den in NB IV. 1.3 genannten Voraussetzungen erlischt, ist erforderlich, denn Sinn und Zweck dieser Befristung ist es, dass die Bevorratung von Genehmigungen bei gleichzeitigem Fortschreiten des Standes der Technik unterbunden wird. Die Frist von drei Jahren für die Inbetriebnahme ist bei der Größe des Vorhabens angemessen.

Deutscher Wetter Dienst

In Anlehnung an das „Behördengutachten Windkraftanlagen im Einwirkungsbereich des Wetterradars Boostedt“ wurde das Bewertungsschema des DWD im Sinne einer Kompromisslösung bundesweit angepasst. Dabei sollen die Beeinträchtigungen für die Qualität der Radardaten so gering wie möglich gehalten und andererseits der Ausbau der Windenergie bestmöglich unterstützt werden. Hierfür ist der DWD auf die Bereitstellung von Betriebs- und meteorologischen Daten der WKA Betreiber angewiesen, um die Warnsicherheit des beeinflussten Gebietes gewährleisten zu können und die notwendige Weiterentwicklung der Radarprodukte zu unterstützen.

Der DWD macht aufgrund der vorliegenden positiven Prüfung für die beantragte WKA keine Beeinträchtigung seiner öffentlichen Belange geltend, wenn die unter IV.11 formulierte NB erfüllt wird. Die Übermittlung dieser Daten ist für den DWD essenziell, um die so genannten Meta-Daten einer Messung erfassen zu können.

Der Antragsteller stimmte mit Schreiben vom 19.09.2024 der Aufnahme der o. g. NB in den Genehmigungsbescheid zu.

3. Kostenentscheidung

Die Amtshandlung ist gemäß §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1, 13 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) gebührenpflichtig.

Die Kosten des Verfahrens (Gebühren und Auslagen) waren der Antragstellerin gemäß §§ 10 Abs. 1, 12 GebGBbg aufzuerlegen.

Nach § 13 Abs. 1 GebGBbg ist für jede öffentliche Leistung eine Gebühr zu erheben. Sie wird von derjenigen Behörde erhoben, die die öffentliche Leistung unmittelbar gegenüber dem Gebührenschuldner vornimmt.

Nach § 13 Abs. 2 GebGBbg gilt § 13 Abs. 1 GebGBbg für die Erstattung von Auslagen entsprechend.

Im vorliegenden Fall erhebt das LfU, T 13 die Gebühren für die eingeschlossene Baugenehmigung des LK Barnim und der luftrechtlichen Zustimmung der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg mit.

Gemäß § 9 Nr. 1 GebGBbg sind Auslagen Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, mit Ausnahme der Entgelte für Standardbriefsendungen, zu erheben.

4. Festsetzung von Gebühren und Auslagen

Die Festsetzung der Gebührenhöhe ergibt sich aus §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1, 10 Abs. 1, 13 und 15 Abs. 1 GebGBbg i. V. m. § 1 und den Tarifstellen 2.1.1 a. und 2.1.1 e. der Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt (Gebührenordnung Umwelt - GebOUmwelt) und § 1 und der Tarifstelle 1.1.4, 1.9.3 und 9.1 der Anlage 1 der Brandenburgischen Baugebührenordnung (BbgBauGebO) sowie §§ 1, 2 Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. mit Abschnitt V Ziffer 13 der Anlage Gebührenverzeichnis zur LuftKostV.

4.1 Immissionsschutzrechtlicher Gebührenanteil

Nach Tarifstelle 2.1.1 der GebOUmwelt waren für die Entscheidung über die Genehmigung Gebühren zu erheben. Die Gebühren bemessen sich nach den Errichtungskosten (E). Errichtungskosten sind die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlage oder derjenigen Anlagenteile, die nach der Genehmigung errichtet werden dürfen, einschließlich Mehrwertsteuer. Maßgeblich sind die voraussichtlichen Gesamtkosten zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung, es sei denn, diese sind niedriger als zum Zeitpunkt der Antragstellung. Als Errichtungskosten gelten auch Kosten, die durch den Austausch von Anlagenteilen entstehen.

Die Errichtungskosten wurden im Antrag mit [REDACTED] angegeben.

Nach Tarifstelle 2.1.1 a. ergibt sich bei einer Errichtungskostenpanne von mehr als [REDACTED] bis zu [REDACTED] mit der Berechnungsformel [REDACTED] eine Gebühr von [REDACTED]

Wird im Genehmigungsverfahren, vor Beginn eines Genehmigungsverfahrens oder anlässlich eines Antrages nach § 2a der 9. BImSchV eine Vorprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht (§§ 7 bis 14 UVPG) vorgenommen (Tarifstelle 2.1.1 e.) so sind drei Prozent des sich aus Tarifstelle 2.1.1 a bis b (hier also von [REDACTED] ergebenden Betrags zu erheben, mindestens jedoch 350 € und höchstens 9.000 €. Drei Prozent aus [REDACTED] ergibt [REDACTED] Demnach ergibt sich für die Tarifstelle 2.1.1 e. eine Gebühr von [REDACTED]

Die immissionsschutzrechtliche Gebühr nach der GebOUmwelt beträgt insgesamt

nach Tarifstelle 2.1.1 a.	██████████
nach Tarifstelle 2.1.1 e.	██████████
Gesamt	██████████

4.2 Baurechtlicher Gebührenanteil

Die uBAB des LK Barnim macht Gebühren in Höhe von ██████████ geltend. Die Berechnung dieser Gebühr ist der Anlage 1 zu entnehmen.

4.3 Luftrechtlicher Gebührenanteil

Die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg macht eine Gebühr für die luftrechtliche Zustimmung geltend. Nach § 1 LuftKostV waren für die luftfahrtrechtliche Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz Gebühren zu erheben. Gemäß Abschnitt V Ziffer 13 der Anlage Gebührenverzeichnis zur LuftKostV beträgt der Gebührenrahmen zwischen 70 und 5000 Euro. Unter Berücksichtigung des Arbeitsaufwandes für die Bearbeitung des Antrages wurde eine Gebühr in Höhe von 350,00 € festgesetzt.

4.4 Gesamtgebühr

Die zu erhebende Gesamtgebühr für den Genehmigungsbescheid ergibt sich gemäß § 13 Abs. 1 GebGBbg aus der Summe

immissionsschutzrechtlicher Anteil	██████████
baurechtlicher Anteil	██████████
Luftrechtlicher Anteil	350,00 €
Gesamt	██████████

4.5 Auslagen

Die zu erhebenden Auslagen für die Versendung des Genehmigungsbescheides mit Postzustellungsurkunde (PZU) an den Antragsteller und die Paketgebühr für die Versendung der paginierten Antragsunterlagen betragen 9,10 €.

PZU	3,45 €	(inkl. 0 % MwSt.)
Paketgebühr	5,65 €	(inkl. 19 % MwSt.)
	<u>9,10 €</u>	

4.6 Gesamtbetrag

Der Gesamtbetrag ergibt sich wie folgt:

$$\text{Gesamtgebühr} + \text{Auslagen} = \text{Gesamtbetrag}$$

██████████ + 9,10 € = ██████████

Mit der Eingangsbestätigung vom 19.01.2023 wurde der Antragsteller aufgefordert, einen Vorschuss in Höhe von ██████████ zu zahlen. Der Vorschuss wurde bezahlt. Abzüglich des bereits gezahlten Vorschusses in Höhe von ██████████ ergibt sich eine Gebühr von ██████████

Es wird auf §§ 19, 21 GebGBbg hingewiesen. Werden bis zum Ablauf von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so sind Mahngebühren und für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des rückständigen Betrages zu entrichten, wenn dieser 50 € übersteigt. Die Mahngebühr beträgt 1 Prozent des Mahnbetrages, mindestens jedoch 5 € und höchstens 100 € (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Brandenburgische Kostenordnung (BbgKostO)).

VI. Hinweise

Allgemein

1. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.
2. Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter.
3. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach den § 8 in Verbindung mit § 10 WHG.
4. Gemäß Tarifstelle 2.2.12 a) der GebOUmwelt ist für die Abnahmeprüfung der genehmigten Anlage eine Gebühr zu entrichten.
5. Gebühren für die Prüfung der Standsicherheitsnachweise und für Bauzustandsbesichtigungen sind nicht Gegenstand der Gebühr dieses Genehmigungsbescheides.
6. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG, insofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem LfU, T 2 mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen. Dazu gehören auch der Austausch oder die Modifikation schallrelevanter Hauptkomponenten der WKA (Generator, Getriebe, Rotorblätter) durch Komponenten anderen Typs oder anderer Hersteller. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist. Das LfU, T 2 prüft, ob die beabsichtigte Änderung wesentlich ist und einer Genehmigung nach dem BImSchG bedarf.
7. Für jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist eine Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG erforderlich, wenn durch die Änderung nachteilige Auswir-

kungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Eine wesentliche Änderung einer Anlage ohne Genehmigung kann gemäß § 20 Abs. 2 BImSchG zur Stilllegung der Anlage und ggf. zur Beseitigung der Änderung führen.

8. Wird die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht betrieben, so erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG die Genehmigung. Das LfU kann gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG die genannte Frist auf Antrag aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Das Gleiche gilt für die Frist gemäß NB IV 1.3.
9. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 62 BImSchG sowie auf die Straftatbestände der §§ 325 und 327 Strafgesetzbuch (StGB) wird hingewiesen. Sollte der Anlagenbetrieb ohne Erfüllung der für den Betrieb festgesetzten Bedingungen aufgenommen werden, so käme dies einem ungenehmigten Betrieb gleich und würde eine Straftat gemäß § 327 Abs. 2 StGB darstellen.
10. Die Genehmigung hat keine einschränkende Wirkung auf die Möglichkeit, gemäß § 17 BImSchG nachträgliche Anordnungen zu erlassen und gemäß §§ 26, 28 BImSchG Messungen anzuordnen.
11. Auf § 34 Abs. 1 und 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wird hingewiesen. Danach bedarf die Errichtung, wesentliche Änderung oder Beseitigung von Bauwerken und ähnlichen Anlagen von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplans der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG). Entgegen den Anforderungen des § 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG vorgenommene Maßnahmen können im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben (§ 34 Abs. 2 Satz 1 FlurbG). Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 Satz 2 FlurbG).

Immissionsschutz

12. Die Bestandsanlage ist vollständig zurückzubauen und der Standort ist wieder in den vorherigen Zustand zu versetzen.
13. Für die Bestandswindkraftanlage ist beim LfU, T22 eine Stilllegungsanzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG vorzulegen. Die Anzeige hat Abgaben zum Zeitpunkt der beabsichtigten Einstellung des Betriebes der Anlage sowie zu den vorgesehenen Maßnahmen zu enthalten, die eine Erfüllung der Anforderungen des § 5 Abs. 3 BImSchG belegen.
14. Die Inbetriebnahme der WKA ist mit dem Zeitpunkt der Fertigstellung dem LfU, T 22 schriftlich anzuzeigen. Die Inbetriebnahme der WKA ist vollzogen, wenn durch Nutzung der WKA die Einspeisung von Elektroenergie erfolgt.
15. Dem LfU, T 22 ist eine Anzeige nach § 52 b BImSchG (Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation) einzureichen.
16. Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der WKA liegt allein bei der Betreiberin / dem Betreiber im Sinne des BImSchG. Der Abschluss eines Service- oder Überwachungsvertrages mit dem

Hersteller der WKA oder einem anderen Dritten entbindet die Betreiberin / den Betreiber nicht von dieser Verantwortung.

17. Jede Änderung der WKA, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann, bedarf einer Anzeige nach § 15 BImSchG bzw. einer Genehmigung nach § 16 BImSchG. Dazu gehören auch der Austausch oder die Modifikation schallrelevanter Hauptkomponenten der WKA (Generator, Getriebe, Rotorblätter) durch Komponenten anderen Typs oder anderer Hersteller.
18. Zur Programmierung der Abschaltautomatik müssen die Anlagenstandorte und die zu schützende schattenbeaufschlagte Fläche an allen im Beschattungsbereich liegenden Immissionsorten genau ermittelt werden. Es ist nicht ausreichend, die Daten aus der Schattenwurfprognose vom 18.05.2024, welche Bestandteil der Antragsunterlagen ist, zu übernehmen.
19. Für den Anlagentyp wird nach Herstellerdokumentation Nr. 0079-9518.V07, 2021-02-09 folgende Oktav- Schalleistungspegel angegeben:

	f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
PO6200	L _w 104,8 dB(A)	86,1	93,6	98,2	99,9	98,8	94,7	87,8	78,0
SO2	L _w 102,0 dB(A)	82,9	90,6	95,4	97,1	96,0	91,9	84,8	74,7

Nach Punkt 5.1 des WKA- Erlasses ist der maximal zulässige Emissionswert ($L_{e,max}$) mit folgenden Oktav- Schalleistungspegeln im Genehmigungsbescheid festzuschreiben:

	f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
PO6200	L _{e,max} 106,5 dB(A)	87,8	95,3	99,9	101,6	100,5	96,4	89,5	79,7
SO2	L _{e,max} 103,7 dB(A)	84,6	92,3	97,1	98,8	97,7	93,6	86,5	76,4

20. Können die in den NB festgelegten Termine nicht eingehalten werden, müssen beim LfU, T22 vor Ablauf der jeweiligen Fristen schriftlich begründete Anträge auf Verschiebung der Fristen eingereicht werden.

Baurecht

21. Der Prüfbericht Prüf-Nr.: 23-174-02 des Prüfsachverständigen für Brandschutz Dipl.-Ing. Steffen Pöthig M.Eng. vom 12.02.2024 liegt mit dem geprüften Brandschutzkonzept vor.
22. Die bauliche Anlage darf erst benutzt werden, wenn sie selbst, die Zufahrtswege sowie Gemeinschaftsanlagen in dem erforderlichen Umfang sicher benutzbar sind, nicht jedoch vor dem Ablauf von zwei Wochen nach Eingang der Anzeige zur Nutzungsaufnahme.
23. Zur rechtlichen Sicherung bauordnungsrechtlicher Anforderungen erfolgt die Eintragung von Baulasten in das Baulastenverzeichnis der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Barnim mit folgendem Inhalt:
 - Sicherung eines Geh- und Fahrrechts zu Lasten des Grundstückes: Gemarkung Tempelfelde, Flur 5, Flurstück 35 Die Baulast ist unter der Nummer 17 eingetragen worden.

- Sicherung einer Abstandsfläche, Geh- und Fahrrechtes zu Lasten des Grundstückes: Gemarkung Tempelfelde, Flur 4, Flurstück 50 Die Baulast ist unter der Nummer 16 eingetragen worden.

Der Inhalt der Baulast im Einzelnen ergibt sich aus der vom Eigentümer oder Erbbauberechtigten des dienenden (zu belastenden) Grundstücks abgegebenen Verpflichtungserklärung, die Bestandteil des Genehmigungsantrages ist.

Arbeitsschutz

24. Bei der Durchführung Ihres Bauvorhabens ist die Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBL. I S.1283) zu beachten. Darin wird u. a. gefordert, dass

- die Baustelle ab einem Umfang von mehr als 30 Arbeitstagen und mehr als 20 gleichzeitig tätigen Arbeitnehmern oder mehr als 500 Personentagen dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit zwei Wochen vor ihrer Einrichtung anzukündigen ist;
- ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen ist, falls die Baustelle anzukündigen ist oder gefährliche Arbeiten durchgeführt werden;
- ein Koordinator unabhängig vom Umfang zu bestellen ist, falls auf der Baustelle mehrere Auftragnehmer tätig werden.

Um der im ersten Anstrich genannten Anzeigepflicht nachzukommen, genügt es, das im Internet (<http://lavg.brandenburg.de/arbeitsschutz>) über "Service" —> "Formulare" —> "Bauvorankündigung" erreichbare Formular zu öffnen, es am Computer vollständig auszufüllen, und anschließend - unter Verwendung der Schaltfläche "weiter" am Ende des Formulars und der gleichnamigen Schaltfläche auf der nächsten Seite - auf elektronischem Wege an das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit zu übermitteln.

Weitere Informationen bezüglich der Baustellenverordnung können dem Merkblatt "Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen - Informationen für Bauherren, Arbeitgeber, Planer und Koordinatoren" entnommen werden, welches auch auf der o. g. Internetseite zu finden ist.

Gewässerschutz

25. Pflichten bei Betriebsstörungen gemäß § 24 Abs. 1 und 2 AwSV sind zu beachten. Schadensfälle sind der unteren Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen.
26. Eventuell vorhandene Drainagen dürfen gemäß § 37 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) nur mit Genehmigung der Wasserbehörde dauerhaft außer Betrieb gesetzt oder beseitigt werden.
27. Die Dichtheit der Anlage und die Sicherheitseinrichtungen sind ständig zu überwachen. (§ 46 Abs. 1 S. 1 AwSV)

Abfallrecht und Bodenschutz

28. Die eingesetzten Schmierstoffe und Öle weisen Gefahrstoffmerkmale auf und sind potentiell gefährlicher Abfall. Die Anlieferung, Lagerung und der Umschlag muss in dafür zugelassenen Behältern erfolgen und darf nicht frei zugänglich sein. Bei Wartung, Austausch von Komponenten sowie Stilllegung der Windenergieanlage dürfen die Arbeiten mit diesen Betriebsstoffen nur von qualifiziertem technischen Servicepersonal ausgeführt werden.
29. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden sind durch geeignete Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen zu kompensieren (§ 15 Abs. 2 BbgNatSchG).
30. Die Anordnung weiterer Maßnahmen behält sich das Bodenschutzamt ausdrücklich vor.
31. Beim Rückbau von temporären Zuwegungen, Kranstellflächen und Arbeits- und Montageflächen sind die aufzunehmenden Materialien als Abfall einzustufen und entsprechend zu behandeln, zu lagern und abzulagern. Das Material ist, nach Herkunft und Art getrennt, auf mögliche Schadstoffbelastungen zu bewerten und bei Anhaltspunkten zu untersuchen - Deklarationsanalyse nach den Anforderungen der „Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages in der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)“. Veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg am 5. April 2023 -34. Jahrgang, Nr. 13.
32. Im Fall notwendiger Entsorgung ist eine Abfalleinstufung gemäß AVV vorzunehmen. Deklarationsanalysen sind dem Umweltamt vorzulegen, die vorgesehen Entsorgungswege zu benennen und im Nachgang zu dokumentieren.

Denkmalschutz

33. Die Entdeckungsstelle und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß § 11 Abs. 3 BbgDSchG kann die untere Denkmalschutzbehörde diese Frist um 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen des BLDAM um einen weiteren Monat verlängert werden. Das BLDAM ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (§ 11 Abs. 4 BbgDSchG). Die Kosten der fachgerechten Dokumentation und Bergung trägt im Rahmen des Zumutbaren der Veranlasser des oben genannten Vorhabens (§ 7 Abs. 3 BbgDSchG).

Die bauausführenden Firmen sind über das vorgenannte Erfordernis und die gesetzlichen Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu deren Einhaltung zu verpflichten.

Luftfahrt

34. Jede Änderung an der Windkraftanlage ist der LuBB zur Prüfung und Beurteilung hinsichtlich der Relevanz zu ausschließlich luftverkehrssicherheitslichen Erwägungen vorzulegen.

35. Aufgrund der Anlagenhöhe von mehr als 150 m über Grund müssen aus Sicherheitsgründen besondere Vorkehrungen getroffen werden. Die Einhaltung der Anzeigefrist von 6 Wochen ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und damit zur Vermeidung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich.
36. Es ist darauf zu achten, dass während der Betriebszeit (bis zum Rückbau) der Windkraftanlagen nur Feuer mit gültiger Eignung nach AVV LFH verwendet werden. Ggf. sind diese zu ersetzen.
37. Zum Einsatz kommende Kräne zur Errichtung des Bauwerkes sind in dieser Zustimmung nicht berücksichtigt.

Kräne ab einer Höhe von 100 m über Grund bedürfen gem. § 15 Abs. 2 LuftVG einer gesonderten Genehmigung der Luftfahrtbehörde. Diese kann i. V. m. den §§ 31, 12 und 14 LuftVG unter Auflagen aufgrund einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, in diesem Falle der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS GmbH) erteilt werden. Grundsätzlich sind Kräne ab einer Höhe von 100 m über Grund als Luftfahrthindernisse zu betrachten und mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Der Antrag auf Errichtung benötigter Kräne ist unter Verwendung beigefügten Vordrucks bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstraße 5 / 5 a in 12529 Schönefeld (Fax-Nr. 03342/4266-7612 oder per E-Mail PoststelleLUBB@LBV.Brandenburg.de) rechtzeitig (mindestens 14 Arbeitstage -gerechnet Mo.-Fr.- vorher) mit Angabe der Arbeitshöhe des Kranes und der gewünschten Einsatzdauer sowie eines Bauablaufplanes durch das den Kran betreibende Unternehmen oder den Genehmigungsinhaber einzureichen. Bei Antragstellung durch den Genehmigungsinhaber sind der LuBB konkret zu benennen, wer Antragsteller, wer die Kosten für das luftverkehrsrechtliche Verfahren auf Stellung des Kranes trägt und wer letztendlich Genehmigungsinhaber (Kranfirma) ist.

38. Für die Ausführungsbestimmungen ist die AVV LFH in der jeweils gültigen Fassung zu beachten (Übergangsfristen).

Naturschutz und Landschaftspflege

39. Als bauvorbereitende Maßnahme nach Nr. 1 gelten auch eine (archäologische) Prospektion zum Auffinden von Bodendenkmalen und Maßnahmen zur Munitionsberäumung (NB IV. 10.1)
40. In den ersten beiden Betriebsjahren kann das standortspezifische Kollisionsrisiko durch akustische Daueraufzeichnungen im Rotorbereich bewertet bzw. verifiziert werden (Gondelerfassung). Dabei sind die im AGW-Erlass, Anlage 3, Kapitel 2.3.2 genannten Anforderungen zu beachten. Ab Beginn des dritten Betriebsjahres kann eine Anpassung des Abschaltzeitraumes an die Ergebnisse der Gondelerfassungen erfolgen (standortangepasster Betriebsalgorithmus). Hierzu ist bei der Genehmigungsbehörde ein Antrag zu stellen und die Ergebnisse ergänzt durch eine fachgutachterliche Bewertung vorzulegen. Es

bedarf zudem detaillierter Angaben zur verwendeten Technik und der Geräteeinstellungen. Um rechtzeitig über die Änderung des Bescheides bis zum 01.04. des dritten Betriebsjahres entscheiden zu können, sind die erforderlichen Unterlagen der Genehmigungsbehörde spätestens bis zum 31.12. des Vorjahres vorzulegen.

Straßenwesen

41. Notwendige Baustellenzufahrten bzw. Ausbauten für den Transport der Anlagen an Landes- oder Bundesstraßen sind gesondert dem LS unter Vorlage des Streckenprotokolls zu beantragen. Die Sicherheit des fließenden Verkehrs darf durch die Errichtung der Baustellenzufahrt für die Zeit der Montage der WKA nicht beeinträchtigt werden.
42. Vor Beginn des Transportes ist mit der Straßenmeisterei Biesenthal ein Vor-Ort-Termin zu vereinbaren. Die Transportfirma hat sich 24 Stunden vor dem Transport bei der Straßenmeisterei Biesenthal per mail und telefonisch zu melden, Ansprechpartner ist Herr Albrecht, Tel.-Nr. 0173/6481038
43. Entstehende Kosten für eine Schadensbeseitigung sind vom Antragsteller zu übernehmen. Dazu ist vor dem Transport eine schriftliche Kostenübernahmeerklärung abzugeben.
44. Sollte der Anlagentyp geändert werden, so sind die Antragsunterlagen dem LS erneut zur Prüfung und Stellungnahme vorzulegen.
45. Im Zuge des weiträumigen Antransports der WKA-Teile über das B- und L-Straßennetz des LS sind Alleebäume zu schützen und dürfen nicht gefällt werden.

Deutscher Wetterdienst

46. Der jeweilige Dateiname besteht aus der vom DWD festgelegten eindeutigen ID sowie dem Datum + Zeitstempel nachfolgendem Muster „[ID]_DD-MM-YYYY_hh-mm-ss“.
47. Die Übermittlung eines Public-Keys oder eines Benutzerzugangs wird vom DWD nach Rücksprache mit dem Antragsteller eingerichtet.
48. Sämtliche Daten, die dem DWD durch den Antragsteller übermittelt werden, werden ausschließlich dienstintern genutzt.

Sonstiges

49. Folgende Vordrucke sind diesem Bescheid beigefügt und zu verwenden:
 - *Luffahrt: - Datenblatt zum Luffahrthindernis (Anlage 1)
 - Antrag auf Genehmigung zur Errichtung eines Kranes (Anlage 2)

VII. Rechtsgrundlagen

Diese Entscheidung beruht insbesondere auf der Grundlage der nachstehenden Gesetze, Rechtsverordnungen und Vorschriften:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
- Leitlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Leitlinie) vom 24. März 2003 (ABl. S. 498), zuletzt geändert durch Erlass vom 2. Dezember 2019 (ABl. 2020 S. 11)
- Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)

Baurecht

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I Nr. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2023 (GVBl. I Nr. 18)
- Verordnung über Vorlagen und Nachweise in bauaufsichtlichen Verfahren im Land Brandenburg (Brandenburgische Bauvorlagenverordnung – BbgBauVorIV) vom 7. November 2016 (GVBl. II Nr. 60), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 31. März 2021 (GVBl. II Nr. 33)

- Verordnung über die Anerkennung von Prüfengeuren und über die bautechnischen Prüfungen im Land Brandenburg (Brandenburgische Bautechnische Prüfungsverordnung – BbgBauPrüfV) vom 10. September 2008 (GVBl. II S. 374), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. August 2021 (GVBl. II Nr. 79)
- Richtlinie für Windenergieanlagen – Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung; Fassung Oktober 2012; DIBt, Berlin

Brandschutz

- Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 43)
- Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr - Fassung Juli 1998, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 31 vom 8. August 2007 – hier Punkt 1 Befestigung und Tragfähigkeit.

Arbeitsschutz

- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. 2023 I Nr. 1)
- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109)
- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)

Gewässerschutz

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Abfallwirtschaft und Bodenschutz

- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
- Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
- Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 24)

Naturschutz und Landschaftspflege

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
- Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 1. Januar 2011, zuletzt geändert durch Änderung der Anlagen 1, 2 und 4 vom 15.09.2018
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3, Nr. 21), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)
- Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass)
Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz, 1. Fortschreibung vom 25. Juli 2023

Luftverkehrsrecht

- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020 (BANz AT 30.04.2020 B4)
- Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

Straßenverkehrsrecht

- Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVBl. I Nr. 20)

Sonstige

- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)
- Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2008 (GVBl. II S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Juli 2022 (GVBl. I Nr. 49)
- Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 240)
- Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353)
- Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)
- Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt (Gebührenordnung Umwelt - GebOUmwelt) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 2011 (GVBl. II Nr. 77), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. März 2024 (GVBl. II Nr. 20)
- Verordnung über die Gebühren in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten im Land Brandenburg (Brandenburgische Baugebührenordnung - BbgBauGebO) vom 20. August 2009 (GVBl. II S. 562), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Mai 2021 (GVBl. II Nr. 50)
- Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) vom 14. Februar 1984 (BGBl. I S. 346), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 251)
- Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Brandenburgische Kostenordnung - BbgKostO) vom 2. September 2013 (GVBl. II Nr. 64), zuletzt geändert durch Artikel 63 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)
- Verordnung über die Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen der Straßenbaubehörden (StrVwGebO) vom 31. Mai 2002 (GVBl. II S. 354), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Juli 2022 (GVBl. II Nr. 50)

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden. Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windenergieanlage ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windenergieanlage hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Zulassung der Windenergieanlage nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Lysann Weser

Dieses Dokument wurde am 30.09.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.